



MENSCHENWÜRDE

Was bedeutet sie? Wie relevant ist sie wirklich?

Wyss Magdalena
VZ 2016-2019

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit



Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs VZ 2016-2019

Magdalena Wyss

Menschenwürde

Was bedeutet sie? Wie relevant ist sie wirklich?

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2019 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/-innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2019

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Ziel und Fragestellungen	2
1.3	Aufbau	2
2	Geschichtliche Entwicklung der Bedeutung von Menschenwürde	4
2.1	Antikes Rom	4
2.2	Mittelalterliche Theologie	5
2.3	Neuzeit	5
2.3.1	Renaissance	5
2.3.2	Naturrecht	6
2.3.3	Aufklärung	6
2.4	Der Würdebegriff im 19. Jh.	7
2.5	Menschenwürde heute	7
2.6	Fazit zur geschichtlichen Entwicklung	7
3	Auslegung der Menschenwürde in relevanten Professionen	8
3.1	Menschenwürde im rechtlichen Diskurs	8
3.1.1	Menschenwürde als Rechtsbegriff	8
3.1.2	MW auf internationaler Ebene	11
3.1.3	MW im schweizerischen Recht	12
3.2	MW im philosophischen/ethischen Diskurs	14
3.2.1	Klassische Konzeptionen	15
3.2.2	Progressive Konzeptionen	16
3.3	Menschenwürde im Diskurs der Sozialen Arbeit	18
3.3.1	Menschenwürde in berufsdefinierenden Dokumenten	18
3.3.2	Bedeutung der Menschenwürde in der Sozialen Arbeit	18
3.4	Schlussfolgerungen aus den aktuellen Diskursen der Professionen Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziale Arbeit	21

4	Anwendung: Menschenwürde konkret in der Sozialen Arbeit	24
4.1	Wissen-Praxis-Transfermodell	24
4.1.1	Eine Wissenslandkarte	26
4.2	Menschenwürde in der Praxis – anhand des Wissen-Praxis-Transfermodells	27
4.2.1	Theorien der Sozialen Arbeit zur Umsetzung von Menschenwürde	29
4.3	Ein Beispiel: Menschenwürde in der Sozialhilfe (des Kanton Luzern)	30
5	Fazit	33
5.1	Bedeutung von Menschenwürde	33
5.2	Relevanz der MW in der Sozialen Arbeit	34
5.3	Die praktische Anwendbarkeit von Menschenwürde	35
5.4	Ausblick	36
6	Quellenverzeichnis	38
7	Abkürzungsverzeichnis	42

1 Einleitung

In der Einleitung wird ein Überblick zum Inhalt dieser Bachelorarbeit gegeben. Zuerst wird kurz die Ausgangslage beschrieben. Weiter werden die Fragestellungen aufgeführt und der Aufbau der Arbeit erklärt.

1.1 Ausgangslage

Immer wieder fällt der Begriff 'Menschenwürde' (MW) im Studium und Berufsfeld der Sozialen Arbeit: im Unterricht zu den Menschenrechten, in der Frage ob eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll oder nicht, im Gespräch mit einer Person die Sozialhilfe beantragen möchte, in Diskussionen zur Frage wie Menschen in einem Heim behandelt werden sollten, etc. Der Begriff löst Fragen aus, beeinflusst Entscheidungen, inspiriert neue Haltungen. Die Auflistung könnte weitergeführt werden. MW ist also ein Begriff, der oft gehört und benutzt wird. Doch wenige können wirklich eine Antwort auf die Frage geben, was MW bedeute.

Professionelle der Sozialen Arbeit sind aber dazu angehalten, die Menschenwürde als Teil ihrer Haltung anzunehmen und umzusetzen. Im Berufskodex des 'Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz' (Avenir Social) ist im Kapitel zu den Grundwerten folgender Artikel zu finden: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen» (Art. 8 Abs. 1). Hier wird der MW einen zentralen Stellenwert gegeben. Dies widerspricht sich scheinbar jedoch mit dem Bild, welches sich im Blick auf verschiedene Grundlagenwerke dieser Profession ergibt. Der Begriff kann in kaum einem dieser Werke gefunden werden. Hier sind einige Beispiele dafür:

- 'Wörterbuch Soziale Arbeit' von Dieter Kreft und Ingrid Mielenz
- 'Handbuch Soziale Arbeit' von Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch
- 'Grundriss Soziale Arbeit' von Werner Thole

Das Werk 'Grundriss Soziale Arbeit' enthält zwar beispielsweise den Artikel 'Restauration und Reform – Die Soziale Arbeit nach 1945'. Das Jahr 1945 ist für die Bedeutung von MW ein entscheidendes Jahr. Im Artikel wird sie jedoch nicht näher erwähnt. Lediglich im 'Fachlexikon der Sozialen Arbeit', welches vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge veröffentlicht wurde, wird die MW kurz, auf weniger als einer Seite, beschrieben. MW wird lediglich darauf bezogen, dass sie der gesamten Sozialen Arbeit als Zielvorstellung zugrunde liege und dass sie das Existenzminimum begründe (Frank Ehmann, 2017, S. 580f). Im Buch 'Werte und Normen der Sozialen Arbeit' von Peter Eisenmann (2012) wird MW ebenfalls kurz erwähnt (S. 273ff). MW wird in Zusammenhang mit den Menschenrechten auf drei Seiten erklärt.

Im Vergleich dazu kann MW, bzw. Würde in fast jedem Nachschlagewerk der Philosophie gefunden werden. MW kann auch im Nachschlagewerk 'Geschichtliche Grundbegriffe' gefunden werden, wo Panajotis Kondylis (1992) einen 40-seitigen Beitrag zu Würde schreibt. In rechtlichen Kommentaren sowie verschiedensten Büchern zur MW in der Rechtswissenschaft wird MW ausführlich erläutert. In der Philosophie wird der Diskurs jedoch am ausführlichsten geführt.

Zusammenfassend kann nochmals gesagt werden, dass sich bezüglich der MW in der Sozialen Arbeit ein inkongruentes Bild ergibt. Laut Berufskodex soll MW ein wichtiger Grundwert sein.

Grundlagenwerke der Sozialen Arbeit nehmen die Thematik wenig bis gar nicht auf. MW fällt im alltäglichen Gebrauch oft. Jedoch fällt es vielen schwer, sie zu erklären oder definieren. Dieses ungleiche Bild und das daraus entstandene 'Fragezeichen' ist die grundlegende Inspirationsquelle für diese Arbeit.

1.2 Ziel und Fragestellungen

Mit einem eher unklaren Bild im Hintergrund, ist es das Ziel herauszufinden, was MW bedeutet und ob sie nun für die Soziale Arbeit relevant ist oder nicht, bzw. ob sie auf praktischer Ebene in der Sozialen Arbeit anwendbar sein kann. Mit dieser Arbeit soll ein Beitrag daran geleistet werden, im Thema der MW Klarheit zu schaffen. Hier wurde bewusst das Wort Beitrag gewählt, da diese Arbeit das Ziel der 'Klarheit' sicher nicht abschliessend erreichen kann. Die Arbeit soll Professionelle der Sozialen Arbeit dazu inspirieren, den Begriff der MW für sich selbst zu entdecken und im eigenen Arbeitsalltag zu finden.

Die Arbeit orientiert sich an folgenden Fragestellungen:

Fragestellung 1: Wie hat sich der Begriff MW historisch entwickelt?

Fragestellung 2: Wie wird der Begriff der MW in den Professionen der Rechtswissenschaft, der Philosophie sowie der Sozialen Arbeit ausgelegt?

Fragestellung 3: Wie wird Menschenwürde in der Sozialen Arbeit konkret umgesetzt?

1.3 Aufbau

Der Aufbau orientiert sich der Reihe nach, wie oben aufgezählt, an den Fragestellungen für diese Arbeit. Jede Fragestellung wird jeweils in einem Kapitel beantwortet. Im zweiten Kapitel wird die geschichtliche Entwicklung von MW umschrieben, welche wiederum in verschiedene zeitliche Epochen aufgeteilt ist. Im dritten Kapitel werden gegenwärtige Diskurse zur Bedeutung von MW beschrieben. Es wird also nicht nur der Diskurs der Sozialen Arbeit herangezogen, sondern auch von zwei Bezugswissenschaften, welche für das Thema der MW relevant sind: Philosophie und Rechtswissenschaft. In beiden Professionen ist der Diskurs zur MW weiter fortgeschritten als in der Sozialen Arbeit. Die verschiedenen Diskurse werden in einigen Schlussfolgerungen zum dritten Kapitel

miteinander verglichen. Im vierten Kapitel wird dann ein spezifischer Blick auf die MW in der Sozialen Arbeit geworfen. Dabei wird von der vorherigen, theoretischen Ebene auf eine praktische Anwendungsebene gewechselt. Zum Schluss wird ein Fazit dazu gemacht, was MW bedeutet. Dabei wird die Frage der Relevanz von MW in der Sozialen Arbeit abschliessend aufgegriffen.

2 Geschichtliche Entwicklung der Bedeutung von Menschenwürde

Um die Bedeutung eines Begriffes, in diesem Fall auch eines Wertes, Gesetzesartikels, etc. besser und vollumfänglicher erfassen zu können, ist es wichtig, seine Herkunft zu kennen. In diesem Kapitel wird folgende Fragestellung beantwortet: Wie hat sich der Begriff MW historisch entwickelt? Dazu wird jeweils ein kurzer Überblick zum Gebrauch von MW bzw. Würde in verschiedenen zeitlichen Epochen gegeben. Die Entwicklung beginnt in der Antike, bis hin zum 21. Jahrhundert. Zunächst findet man nur den Begriff der Würde, ein theologischer Begriff. Dieser gewinnt aber zunehmend an Gewicht in säkularen Bereichen wie der Philosophie, der Soziologie und dem Recht. Mit der Zeit ergibt sich aus dem Begriff Würde den Begriff der MW. Ab 1945 wird MW in Zusammenhang mit den Menschenrechten ein bekannter Begriff.

2.1 Antikes Rom

Bereits das römische Reich in der Antike kennt den Begriff der Würde. Es wird dafür das Wort 'Dignitas' gebraucht. Die Bedeutung entfernt sich jedoch noch weit von der heutigen MW. Im römischen Reich handelt es sich bei Dignitas um einen primär politischen Begriff (Kondylis, 1992, S. 637). Dignitas ist untrennbar verbunden mit einem politischen Amt und mit Nobilität. Dies bedeutete, dass nur einzelnen Personen Dignitas haben konnten. Würde war also mit der Position in der Hierarchie der Gesellschaft verbunden (Kondylis, 1992, S. 638). Die Kehrseite war, dass Dignitas, nebst dem, dass sie jemanden auszeichnete, auch zu einer spezifischen Handlungsweise verpflichtete: Selbstdisziplin (Kondylis, 1992, S.639). Das Verhalten durfte nicht von Gefühlen und Trieben bestimmt werden. Dies führte beispielsweise auch dazu, dass bei einem Sieg des römischen Reiches die Gegner begnadigt wurden, da man nicht unbedacht handeln wollte (Kondylis, 1992, S. 640). In der späten Antike verlor diese Bedeutung von Dignitas immer mehr an Gewicht und der Begriff wurde reduziert auf eine Amtsbezeichnung (Kondylis, 1992, S. 641). Der Schritt, Dignitas und somit Würde auf einen inneren Wert zu beziehen, wurde nicht gemacht.

CICERO

Cicero war ein Philosoph der kurz vor 0 v.Chr. im römischen Reich lebte (Spiegel Online, ohne Datum). Bei ihm können erste Ansätze für den modernen Begriff der MW gefunden werden (Kondylis, 1992, S. 642). Er verallgemeinerte das Konzept von Dignitas so, dass alle sie haben können und begründet dies auf der einzigartigen Stellung des Menschen im Kosmos aufgrund seiner Vernunftnatur und Gottesebenbildlichkeit (Martin Gessmann, 2009, S. 778). Bei Cicero ist also entscheidend neu, dass alle Menschen aufgrund ihres Menschseins Würde haben (Kondylis, 1992, S. 643). Eine Entwicklung in diese Richtung findet erst später wieder statt.

2.2 Mittelalterliche Theologie

Die Gottesebenbildlichkeitslehre ist in dieser Zeit die zentrale Richtlinie für das Verständnis von Würde. Diese Lehre umfasst zwei Hauptaspekte: Zum einen geht es darum, dass der Mensch als Bild Gottes geschaffen wurde und in der Schöpfung eine spezielle Stellung hat, was ihm Würde verschafft (Kondylis, 1992, S. 645). In diesem Sinne wird Würde und somit die spezielle Stellung des Menschen in der Schöpfung, bereits hier auch mit der Vernünftigkeit und Willensfreiheit eines Menschen verknüpft, da sich der Mensch dadurch vom Rest der Schöpfung unterscheidet (Kondylis, 1992, S. 649).

Der Sündenfall ist der zweite Aspekt und die Kehrseite des ersten Aspektes (Kondylis, 1992, S. 645). Die Würde kann durch Sünde zumindest teilweise verloren gehen. Sie geht durch den ersten Aspekt zwar nie ganz verloren, wird aber durch das Opfer Christi wieder voll erlangt (Kondylis, 1992, S. 646).

In beiden Aspekten wird klar, dass die Würde nicht selbst erlangt oder verdient werden kann, sondern von Gott gegeben ist. Es geht nicht mehr um einen Titel oder speziellen Status, sondern um etwas, das eine Person nur von Gott selbst erhalten kann (Hans Jörg Sandkühler, 2014, S. 59). Die Würde aus der Perspektive der Gottesebenbildlichkeitslehre wird mit folgendem Zitat von Schneider-Flume Gunda (2010) gut beschrieben: «Die imago Dei wird Menschen zugesprochen, bevor sie selbst etwas aus sich gemacht haben. Die Gottebenbildlichkeit erfährt der Mensch rein passiv, er verdankt sie» (S. 48).

2.3 Neuzeit

2.3.1 Renaissance

In dieser Epoche wird das erste Mal von 'Dignitas hominis', also Menschenwürde, gesprochen. Wolfgang K. Pleger (2011) nennt es eine 'Epochenschwelle in Begriffsbedeutung' (S. 2603). Es wird weiterhin auf theologische Argumente und die Gottesebenbildlichkeitslehre zurückgegriffen. Doch breitet sich nun der Humanismus aus. Die humanistische Position wird aber nicht als klarer und direkter Gegensatz zur Theologie formuliert, sondern interpretiert gewisse Dinge neu (Kondylis, 1992, S. 658). Die Betonung liegt auf dem freien Willen des Menschen, wodurch dieser die Möglichkeit hat, seine Natur und Umfeld selbst zu gestalten (Pleger, 2011, S. 2603). In Verbindung mit einer theologischen Argumentation bedeutet dies, dass die Würde in der von Gott geschenkten (Willens-) Freiheit gründet. In dem, dass der Mensch diese Freiheit braucht, gestaltet er also sich selbst.

In der Renaissance wurden verschiedene Abhandlungen über 'Dignitas hominis' geschrieben, wodurch der Begriff Menschenwürde immer mehr an Gewicht gewann. Dies wurde verstärkt durch das Gegengewicht der mittelalterlichen Erfahrung von menschlichem Elend (Sandkühler, 2014, S. 70).

PICO

Auch Pico schrieb während dieser Zeit eine Abhandlung über Würde. Er vertritt klar eine humanistische Perspektive, war darin aber noch radikaler als seine Vorgänger. Als Grund für die Würde des Menschen rückt er die Freiheit des Menschen noch stärker ins Zentrum (Sandkühler, 2014, S. 76). Die Freiheit sieht er darin, dass der Mensch die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und Selbstgestaltung und somit zur freien Entscheidung über seine eigene Stellung im Kosmos hat (Mohr, 2007; zit. In Sandkühler, 2014, S. 84).

2.3.2 Naturrecht

Nach Pico dauert es fast 200 Jahre, bis das Konzept der Würde des Menschen im 17. Jh. in die Lehren des Naturrechts miteinbezogen wird (Sandkühler, 2014, S. 97). Während dieser Zeit verschwindet der Begriff 'Dignitas' fast vollständig, was unter anderem wahrscheinlich auch daran liegt, dass man sich von religiösem Gedankengut entfernen wollte (Dietmar Von der Pfordten, 2016, S. 29). So hatten theologische Argumente nicht mehr einfach so einen universellen Geltungsanspruch. Folgendes Zitat von Von Pufendorf Samuel (1948, zit. In Sandkühler, 2014, S. 97) beschreibt das Naturrecht im Allgemeinen: «Die Grundordnung des Gemeinschaftslebens, welche den Menschen lehrt, wie er sich als richtiges Glied menschlicher Verbände verhalten muss, wird Naturrecht genannt» (S. 97). Von Pufendorf (2011) betont weiter, dass alle Menschen gleichgestellt sind und deshalb auch nicht das Recht haben solche Grundordnungen, auch Naturgesetze genannt, zu verletzen (S. 103). Denn wenn andere gegenüber jemanden bevorzugt werden, werde dieser Person ihrer von Natur aus zustehenden Würde beraubt (ebd., S. 104). Beim Naturrecht kommt der Gedanke neu hinzu, dass die Würde nicht von Gott gegeben ist, sondern dass allen Menschen, weil sie Menschen sind, von Natur aus Würde zukommt (Sandkühler, 2014, S. 98).

Was MW bedeutete und dass ihre Achtung und Schutz wichtig wurden, ergab sich gegen Ende des 18. Jh.. MW ergab sich nun aus konkretisierten Menschenrechtsansprüchen und -normen (Sandkühler, 2014, S. 99).

2.3.3 Aufklärung

In dieser Epoche wurde nebst Kant, trotz der Kritik an Religion, Kirche und feudalem Staat, kein weiterer relevanter Beitrag an die Diskussion über Würde hinzugefügt (Sandkühler, 2014, S. 106). Der Beitrag von Kant prägt aber die Diskussion zur MW bis heute.

Es ist besonders bemerkenswert, dass MW in dieser Zeit im Diskurs über Menschenrechte nicht auftaucht. Dies könnte damit zu tun haben, dass der Begriff an für die Aufklärung veraltete Denkweisen gebunden war (Kondylis, 1992, S. 666). Ausserdem wurden die Menschenrechte mit anderen Werten begründet.

In Deutschland wurde MW, im Vergleich zur restlichen westeuropäischen Aufklärung,

überdurchschnittlich oft verwendet. Hier stand aber auch ein Begriff zur Verfügung, der neu und deshalb auch «unbelastet» war (Kondylis, 1992, S. 666).

KANT

Kant ist eine wichtige und oft zitierte Quelle für das Thema der Bedeutung des modernen MW-Begriffes (Sandkühler, 2014, S. 106). Viele Autoren berufen sich heute noch auf seine Theorie. Er wird auch im Verlauf dieser Arbeit noch einige Male erwähnt.

Bei Kant entwickelt sich MW von einem äusseren oder inneren Wert zu einem normativen Begriff (Sandkühler, 2014, S. 112). MW wird von einem Lebensideal zu einem Anspruch, den eine Person nicht verlieren kann. Jede einzelne Person hat Würde. Sie bedeutet, dass eine Person auf eine bestimmte Art und Weise behandelt werden sollte (Peter Schaber, 2012, S. 26). Die Würde gründet bei Kant auf der Fähigkeit der Vernunft. Der Mensch erlangt Würde dadurch, dass er sich nicht von seinen Trieben bestimmen lässt, sondern sich selbst bestimmen kann und somit autonom sein kann (Paul Tiedemann, 2014, S. 62).

2.4 Der Würdebegriff im 19. Jh.

Mitte des 19. Jh. wird MW ein wichtiger Begriff für die Arbeiterbewegung (Pleger, 2011, S. 2603). Es geht um den Kampf eines menschenwürdigen Daseins. MW wird zu einem Grundprinzip in Bezug auf Gerechtigkeit und Gleichgestellt-sein (ebd. S. 2604).

2.5 Menschenwürde heute

1945 war ein entscheidendes Jahr für die Diskussion der Bedeutung von MW in verschiedensten Professionen. In diesem Jahr wurde MW in der Gründungsurkunde der UNO verankert, was sie von da an eng mit rechtlichen Aspekten und den Menschenrechten verknüpfte. Dies bedeutete auch, dass MW nun auch als rechtlicher Begriff existierte und von der Rechtswissenschaft nach der Bedeutung der MW für ihren eigenen Fachbereich gesucht wurde und immer noch wird. Genauer wird die heutige Bedeutung von MW im nächsten Kapitel beschrieben.

2.6 Fazit zur geschichtlichen Entwicklung

Die Fragestellung zu Beginn des Kapitels umfasst die Beschreibung aller Epochen und Zeitabschnitte, mit ihren Bedeutungsschwerpunkten in Bezug auf die MW, die oben erwähnt wurden. Der Ursprung des Begriffs MW liegt in philosophischen und theologischen Ansichten. Im Verlauf der Geschichte wurde der Begriff zunehmend säkularisiert, was bedeutet, dass immer mehr versucht wurde, den Begriff von solchen spezifischen Ansichten zu trennen. Die Entwicklung der Bedeutung wurde auch immer wieder von Leiden und Unrechtserfahrungen, aus heutiger Perspektive MW-Verletzung genannt, geprägt und inspiriert. MW hat heute ihre Wichtigkeit aufgrund von Erfahrungen der Vergangenheit.

3 Auslegung der Menschenwürde in relevanten Professionen

Bisher lag der Fokus auf der geschichtlichen Entwicklung der MW, also darauf, was der Begriff in der Vergangenheit bedeutet hat. Zum einen war dies wichtig, da diese Entwicklung die heutige Bedeutung prägt. Zum anderen kann so auch besser verstanden werden, wieso gewisse Schwerpunkte heute anders betont werden. Nun wird der Fokus auf den gegenwärtigen Diskurs zu diesem, oft als sehr grundlegend angesehenen Begriff, gerichtet. Dieses Kapitel behandelt folgende Fragestellung: Wie wird der Begriff der MW in den Professionen des Rechts, der Philosophie sowie der Sozialen Arbeit ausgelegt? Dazu wird einzeln auf den jeweiligen Diskurs der Profession eingegangen und die wichtigsten Tendenzen und Ansichten benannt. Die Rechtswissenschaft und die Philosophie sind wichtige Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit, die auch aus geschichtlicher Hinsicht, wie es das vorhergehende Kapitel gezeigt hat, in Bezug auf das Thema der MW relevant sind. Auch heute ist MW in diesen beiden Professionen weiterhin ein bedeutender Begriff, der noch immer diskutiert und immer wieder neu konzipiert wird. Der Diskurs zur MW in der Sozialen Arbeit wird auch klar von den Ansichten dieser Professionen geprägt.

3.1 Menschenwürde im rechtlichen Diskurs

Dieser Teil befasst sich mit der spezifischen Bedeutung und Nutzung des Begriffes MW im Bereich des Rechts. Folgende Fragestellung wird beantwortet: Wofür steht der Begriff MW im Recht und wie wird er im internationalen und spezifisch im schweizerischen Recht aufgegriffen?

Zuerst wird der allgemeine Gebrauch von MW in diesem Fachbereich erklärt. Darauf folgend wird beschrieben, wie der Begriff auf internationaler Ebene und schliesslich noch auf nationaler Ebene, also in der Schweiz, eingesetzt wird. Auf der internationalen Ebene fand MW ihren Eingang in den Fachbereich des Rechts. Deshalb wird nach der Beschreibung zur 'Menschenwürde als Rechtsbegriff' auch zuerst die internationale Ebene genauer betrachtet. Nachdem MW auf internationaler Ebene etabliert wurde, wurde sie immer mehr auch auf nationaler Ebene anerkannt. So wird auch hier danach auf die MW im schweizerischen Recht eingegangen. Die Entwicklung der MW als Rechtsbegriff wird so in der Struktur des Kapitels aufgenommen.

3.1.1 Menschenwürde als Rechtsbegriff

Im zweiten Kapitel, zur geschichtlichen Entwicklung des Begriffes MW, wurde klar, dass dieser Begriff im rechtlichen Bereich erst seit kurzem aufgegriffen wurde. Nachdem in der geschichtlichen Entwicklung vereinzelt Ansätze davon auftauchen, dass MW für eine Person einen Anspruch begründen könnte, wird MW im rechtlichen Kontext in der Gründungsurkunde der Vereinten Nationen (UN) das erste Mal als rechtlich relevanter Begriff genannt. Es stellt sich nun die Frage, an

welchem Verständnis der MW sich der rechtliche Diskurs orientiert und wie sich dieser Begriff auswirkt. Im Folgenden wird versucht, diese Frage zumindest ansatzweise zu beantworten.

Auch im Bereich Recht gibt es Uneinigkeiten darüber, was MW genau bedeutet und impliziert. Es kann zwischen umstrittenen und unumstrittenen Aspekten unterschieden werden.

UNUMSTRITTENE ASPEKTE

Die Würde ist, wie es beispielsweise auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) formuliert wird (siehe Unterkapitel zu MW auf internationaler Ebene), inhärent, also jedem Menschen angeboren (Tiedemann, 2014, S. 21). Ein Mensch hat Würde aufgrund seines Menschseins. Dies hat verschiedene Auswirkungen. Die MW ist also nicht etwas, das man erwerben kann. Man kann sich MW nicht verdienen. Daraus ergibt sich, dass sie auch nicht von einer Leistung abhängig sein kann (ebd.). Eine Person kann MW deshalb auch nicht verlieren, oder Taten begehen, die dazu führen, dass ihr MW abgesprochen wird (Schaber, 2012, S. 29). So müssen beispielsweise auch Verbrecher menschenwürdig behandelt werden. Diese grundsätzlichen Elemente sind unbestritten.

Im Bereich des Rechts ist spezifisch wichtig zu erwähnen, dass der Schutz der MW auch miteinbezieht, dass die Rechtssubjektivität zu schützen ist (Schaber, 2012, S. 33). Dies bedeutet, dass eine Person Zugang zu Recht haben muss und ihr Rechtsstatus nicht verwehrt werden darf.

Wenn eine Verfassung die MW anerkennt, entsteht daraus die Pflicht, die Wahrung der MW zu schützen (Tiedemann, 2014, S. 189). Aus der rechtlichen Anerkennung von MW folgt deshalb auch die Pflicht, den Trägern von Menschenrechten zu ermöglichen, dass sie ihre MW und Menschenrechte durchsetzen können (ebd.). Dies gilt für alle Personen, da alle durch ihr Menschsein Würde haben. Dies kann folgendermassen zusammengefasst werden: «Wenn MW in einer Rechtsordnung anerkannt wird, anerkennt sie auch, dass Träger der Menschenrechte ein Recht darauf haben, Rechtssubjekt zu sein und sozusagen ein «Recht auf Recht» zu haben» (Tiedemann, 2014, S. 190).

Schliesslich ist ebenfalls unumstritten, dass die MW höchstes Verfassungsgut ist. Wenn sie verletzt wird, ist sie gegen andere Rechte durchsetzbar (Schaber, 2012, S. 34).

UMSTRITTENE ASPEKTE

Was noch immer unklar bleibt, ist die Frage danach, was MW im rechtlichen Sinne nun genau ist. Es wurde noch keine vollständige Einigkeit über eine der im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten gefunden (Schaber, 2012, S. 29).

MW als eigenes Grundrecht

Die Frage danach, ob MW ein eigenes, Anspruch begründendes Grundrecht sei, wird in der Literatur wenig bis gar nicht aufgegriffen. Dies deutet bereits darauf hin, dass dies eine wenig vertretene Meinung darstellt. Schaber (2012) nennt MW als eigenes Grundrecht zwar als eine Auslegungsoption

(S. 29), äussert sich selbst dazu kritisch (S. 31). Ausserdem ist selbst die Kritik kurzgefasst. Einzig in der schweizerischen, rechtlichen Diskussion zur MW wird diese Ansicht vermehrt aufgegriffen und auch vertreten. Dies wird weiter unten noch einmal aufgefasst.

MW als Rechtsstatus

Oben wurde die zu schützende Rechtssubjektivität beschrieben. Rechtssubjektivität bedeutet, einen Rechtsstatus und somit Zugang zu Durchsetzbarkeit von Rechten zu haben. Die offene Frage ist, ob der Schutz der MW mit dem Schutz der Rechtssubjektivität (somit MW = Rechtsstatus) gleichgesetzt werden kann. Schaber (2012) sagt hierzu, dass die MW zwar verletzt wird, wenn jemandem der Rechtsstatus abgesprochen wird, es gäbe aber Dinge (wie Erniedrigung, menschenverachtende Darstellungen, etc.) die über die reine Rechtssubjektivität hinaus gehen und trotzdem die MW verletzen (S. 33f). Aus dieser Sicht würde die MW durch diese Definition zu sehr eingeschränkt werden.

MW als Fundament für die Grundrechte

Die Ansicht, dass MW Begründung für die Grundrechte sei, ist weit verbreitet. MW wird als leitende Grundidee bezeichnet (Christoph Enders, 2004, S. 59). In diesem Sinne ist MW aber auch begrenzt, da zwar durch sie der Anspruch auf Grundrechte anerkennt und begründet wird, jedoch durch MW selbst keine Ansprüche entstehen können (Schaber, 2012, S. 34). Wenn MW nur als Fundament und Leitidee für die Grundrechte gilt, ist ihre Relevanz in der Praxis eher gering.

Ihre Relevanz kann jedoch indirekt begründet werden, was wieder für die MW als Fundament der Grundrechte spricht. Wenn die MW anerkannt wird und ihre Achtung zu einer Pflicht wird, wird auch das Achten ihrer einzelnen Bereiche pflichtig, also der Grundrechte (Tiedemann, 2014, S. 187). Dabei wird die MW nicht hinfällig, da sie für die Grundrechte sinnstiftend wirkt und das Verständnis dafür vervollständigt, was mit den Grundrechten erreicht werden möchte (Sandkühler, 2014, S. 273). Die enge Bindung von MW und Grundrechten wird in einem Zitat von Herzog (1987, zit. in Sandkühler, 2014, S. 272) gut umschrieben: Die Menschenwürde «kann nicht verletzt werden, ohne dass gleichzeitig ein Menschenrecht verletzt würde, und umgekehrt kann kein Menschenrecht angetastet werden, ohne dass gleichzeitig die Würde des Menschen litte (S. 25)».

ERMÄCHTIGUNG UND RESTRIKTION

Im Allgemeinen entstehen durch MW im Bereich des Rechts zwei Wirkungen. MW kann eine Person ermächtigen. Dies bedeutet, dass sie Zugang hat, ein Recht durchzusetzen und darauf zu bestehen. Einer Person wird, wie es das Wort ermächtigen beinhaltet, 'Macht' gegeben. Gleichzeitig entstehen durch die Gültigkeit von MW auch Grenzen und Einschränkungen. Der Freiraum einer Person wird also gleichzeitig ausgeweitet und eingeschränkt.

Die MW in ermächtigender Funktion wirkt sich auf zwei verschiedene Weisen aus. Zum einen erhält eine Person durch die MW einen rechtlichen Anspruch darauf, wie sie behandelt werden soll (Schaber, 2012, S. 35). Es entstehen Abwehrrechte, die insbesondere in den Grundrechten zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig entsteht auch ein Anspruch auf staatliche Leistungen. So verlangt der Schutz der MW beispielsweise auch, dass sich der Staat für soziale Gerechtigkeit einsetzt (Sandkühler, 2014, S. 290). Dies bedeutet beispielsweise, dass er durch das Recht auf Sozialhilfe angemessene Lebensstandards ermöglicht. Dadurch, dass die MW in der Verfassung aufgenommen wird und sie durch die Grundrechte konkrete Ansprüche auslöst, wird eine Person ermächtigt, durch MW entstandene Ansprüche auch durchzusetzen.

Die MW hat, wie oben erwähnt, auch eine restriktive Funktion. Sie wird als objektiv und unverfügbar angesehen. Schaber (2012) sagt, dass der Wert der MW nicht nur in anderen unverfügbar sei, sondern auch in der eigenen Person (S. 36). Dies wirkt sich dadurch aus, dass eine Person nicht unbegrenzt mit sich selbst machen kann, was sie möchte (ebd., S. 37). Diese Begrenzung hängt jedoch meistens mit der Urteils(-un)-fähigkeit einer Person zusammen. Weiter ist der Anspruch auf die Achtung der eigenen MW auch dadurch begrenzt, dass durch die eigene Freiheit die MW einer anderen Person nicht verletzt werden darf (ebd., S. 38) und ihre Würde genauso respektiert und ermöglicht werden soll wie die eigene. Sandkühler (2014) weitet die restriktive Wirkung der MW noch weiter auch auf zukünftige Generationen aus (S. 296f). Es soll nicht nur die MW der jetzigen Generation, sondern auch der kommenden Generationen geschützt werden, woraus sich die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung ergebe.

3.1.2 MW auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene trifft man in der Präambel der Gründungsurkunde (Charta) der UN, abgeschlossen am 26. Juni 1945 das erste Mal auf den Begriff MW (Tiedemann, 2014, S. 16). Ein weiteres Mal wird er in der AEMR gebraucht. Diese wurde am 10. Dezember 1948 ebenfalls durch die UN abgeschlossen. MW kommt in zwei Absätzen der Präambel sowie im ersten Artikel der AEMR vor. Im ersten Abschnitt der Präambel steht folgendes: «Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, (...)» Es gibt zwei Aspekte, die insbesondere zentral sind. Die MW ist gegenüber jedem Menschen anzuerkennen und sie ist inhärent, also angeboren.

MW findet also auf internationaler Ebene ihren Eingang in die Profession des Rechts. Von da aus wird sie seit den 40er Jahren zunehmend in nationalen Verfassungen aufgenommen und so auch zum Thema auf nationaler Ebene (Tiedemann, 2014, S. 31).

Der Begriff der MW verändert sich durch die Aufnahme in der AEMR. Aus dem Text werden alle Angaben (wie theologische, naturrechtliche, etc.) zur Begründung und Erklärung von Rechten gestrichen. MW ersetzt nun solche Angaben und wird dadurch ebenfalls von solchen Überzeugungen getrennt. Das Ziel dabei war, dass ihre Auffassung kulturübergreifend wird und nicht beispielsweise Ansichten einer bestimmten Religion mit einfließen (Rensmann, 2009, S. 78). Eine Identifizierung mit einer bestimmten Ethik oder Ansichtswiese ist also nicht möglich

Im Vergleich mit dem Menschenrechtsbestimmungen Ende des 18 Jh. (wo MW noch nicht erwähnt wird), kann in der AEMR auch eine deutliche Veränderung des Bildes vom Staat festgestellt werden. Vorher ging es hauptsächlich um Abwehrrechte. In der AEMR werden diese aber ergänzt durch staatliche Leistungen. Wo der Staat vorher nur die Rolle der Freiheitseinschränkung einnahm, übernimmt der Staat nun auch die Aufgabe des Schutzes dieser Freiheit (Rensmann, 2009, S. 79f).

REGIONAL INTERNATIONAL

Die Umsetzung und der Einbezug von Menschenrechten und MW geschehen nach den Pakten der UN nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch durch regionale internationale Organisationen. Das erste Beispiel dafür ist die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Gleiche Organisationen gibt es auch für amerikanische Staaten, für Mitglieder der Afrikanischen Union und für die Anden-Gemeinschaft (Tiedemann, 2014, S. 24). Sie verfügen jeweils über einen eigenen Gerichtshof. MW wird in allen Konventionen, ausser der europäischen, erwähnt. In der Rechtsprechung wird in diesen Organisationen kein oder sehr wenig Bezug auf MW genommen. Nur im europäischen Gerichtshof wird MW regelmässig genannt (Tiedemann, 2014, S. 25).

ABLEHNUNG

Das Konzept der MW wird nicht überall aufgenommen. In einigen Staaten wird MW zwar in der Verfassung erwähnt, erhält aber als juristisches Prinzip keine Bedeutung (Tiedemann, 2014, S. 31). Beispiele dafür sind Portugal, Spanien und Italien. Dort besteht die Ansicht, dass MW auf keine Weise ein juristisch anwendbares Konzept sei.

3.1.3 MW im schweizerischen Recht

Auch in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) erhält die MW eine zentrale Position. Sie steht an erster Stelle der Grundrechte. «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen» (Art. 7, BV). Bereits im Jahr 1992 wurde MW in der alten Bundesverfassung (aBV), gekoppelt mit der Thematik der Fortpflanzungs- und Gentechnologie, aufgenommen (Andreas Kley, 2008, S. 8f). Seit 1999 findet man sie nun an der Stelle wie oben erwähnt und zitiert sowie an zwei weiteren Stellen, welche spezifische Themen ansprechen. Damit erwähnt die BV der Schweiz den Begriff MW so oft wie kaum eine andere Verfassung in Europa (ebd.).

In der gegenwärtigen schweizerischen Grundrechtstheorie wird immer wieder betont, dass es eine juristische Aufgabe sei, den Gehalt der MW, nicht positiv zu definieren, aber doch zu ermitteln (Giovanni Biaggini, 2007, Rz. 6 zu Art. 7 BV). Ein zentrales Anliegen dabei ist, dass die MW als Rechtsbegriff und erstes aufgeführtes Grundrecht von Vorstellungen und Ideen aus anderen Professionen getrennt wird. Eine spezifische Definition und somit eine Festsetzung auf ein bestimmtes Menschenbild wäre problematisch, da Menschen mit anderen Ansichten benachteiligt wären (Eva Maria Belser & Eva Molinari, 2015, Rz. 3 zu Art. 7 BV).

MW hat in ihrer gegenwärtigen Umsetzung im schweizerischen Recht eine dreistufige Struktur (Mastronardi Philippe, 2014, Rz. 22 zu Art. 7 BV). MW wird auf diesen drei Ebenen (oder auch Funktionen genannt) wahrgenommen und umgesetzt.

Programmatische Funktion

MW wird auf dieser Ebene als eine Grundnorm und Zweckbestimmung der gesamten Verfassung gesehen (Mastronardi, 2014, Rz. 23 zu Art. 7 BV). Über die Grundrechte hinaus fließt MW also in alle Gebiete der Gesetzgebung ein (Kley, 2008, S. 268) und bildet so auch einen Leitsatz für alles staatliche Handeln (Belser & Molinari, 2015, Rz. 35 zu Art. 7 BV). In allen Rechtsgebieten sind der Gesetzgeber sowie Rechtsanwendende also verpflichtet, die Würde der Einzelnen durch ihre Tätigkeit zu achten und insbesondere zu schützen (ebd.).

'Flankierende' Funktion

Auf dieser Ebene wird die MW direkt mit den Grundrechten in Verbindung gebracht. Im Teil 'MW als Rechtsbegriff' wurde die Thematik der Beziehung von MW zu Grundrechten bereits aufgegriffen. Es gibt unterschiedliche Meinungen dazu, ob MW selbst ein Grundrecht ist oder nur als Fundament für die Grundrechte dient. In der schweizerischen Rechtsprechung wird MW in beiden Funktionen gebraucht. In der 'flankierenden' Funktion bildet MW den Kern, bzw. das Fundament der Grundrechte (Kley, 2008, S. 267). MW ist massgebend für die Bestimmung vom Gehalt der einzelnen Grundrechte und dient dabei, sie zu interpretieren sowie zu konkretisieren, wenn sie teilweise noch unbestimmt sind (Belser & Molinari, 2015, Rz. 37 zu Art. 7 BV). Durch die anderen Grundrechte wird MW so auch indirekt anwendbar (Mastronardi, 2014, Rz. 24 zu Art. 7 BV). So wird MW in vielen Gerichtsurteilen erwähnt, jedoch überwiegend in 'flankierender Funktion', in Zusammenhang mit einem anderen Grundrecht (Belser & Molinari, 2015, Rz. 39 zu Art. 7 BV).

Zu ergänzen ist hier, dass die MW zwar als Fundament für die anderen GR fungiert. Sie spielt also eine wichtige Rolle in der Handhabung der anderen Grundrechte (Biaggini, 2007, Rz. 9 zu Art. 7 BV). Dies beinhaltet aber auch, dass sie bedeutsam werden kann, wenn es darum geht, grundrechtsbeeinträchtigende Massnahmen durchzuführen (ebd.). Ein Beispiel dafür wäre Zwangsmedikation. Normalerweise begründet die MW das Einhalten und Durchsetzen der

Grundrechte. In solchen Fällen werden Grundrechte jedoch eingeschränkt, damit MW erhalten werden kann. Oft ist dabei die Frage nach Urteils(-un)-fähigkeit der entscheidende Faktor. Denn wenn eine urteilsfähige Person Entscheidungen trifft, die ihre MW verletzt, dürfte der Staat nicht eingreifen (Belser & Molinari, 2015, Rz. 70 zu Art. 7 BV).

Unmittelbar anspruchsbegründende Funktion

Im Unterschied zu den meisten europäischen Verfassungen, kann die MW in der Schweiz auch spezifische Ansprüche von Einzelnen begründen (Kley, 2008, S. 268). Zum einen hat das Bundesgericht die MW als Auffanggrundrecht anerkannt. Sie ist aber subsidiär zu den anderen Grundrechten (ebd.). Dies bedeutet, dass, wenn alle anderen Grundrechte nicht anwendbar sind, die MW ein Recht begründen kann (Belser & Molinari, 2015, Rz. 40 zu Art. 7 BV). Durch den Umfang des Grundrechtskataloges der Schweiz, entsteht der Bedarf dafür aber nur selten (ebd.). Es lohnt sich immer, zuerst zu überprüfen, ob nicht ein anderes Grundrecht den entsprechenden Bereich abdeckt (Biaggini, 2007, Rz. 8 zu Art. 7 BV). Als Auffanggrundrecht hat die MW eine eher geringe Bedeutung (Belser & Molinari, 2015, Rz. 40 zu Art. 7 BV). Nebst dem, dass die meisten Fälle durch die spezifischen Grundrechte abgedeckt werden, ist die Bedeutung von MW offen und unbestimmt, weshalb es schwierig ist, sie als direkte Grundlage für Ansprüche und Rechte zu benutzen (ebd.). In der Schweiz gibt es jedoch spezifische Rechte, die in der Praxis mit dem Art. 7 BV begründet werden. Zwei Beispiele dafür sind das Recht auf ein schickliches Begräbnis und das Verbot der Schuldhaft. Beide Rechte waren in der aBV von 1874 vorhanden. In der heutigen BV sind sie nicht mehr erwähnt, werden jedoch mit dem Art. 7 BV begründet.

Obwohl an vielen Orten verschiedene Meinungen vertreten werden, wurde im Teil zum rechtlichen Diskurs klar, dass MW ein rechtlich relevanter Begriff ist. Was sie für die konkrete Umsetzung bedeutet, hängt direkt von vorhandenen Gesetzen und Praxis ab. Insbesondere in der Schweiz ist ihre Relevanz grundsätzlich anerkannt. Ob sie tatsächlich auch wirklich immer umgesetzt wird, bleibt an dieser Stelle eine offene und unbeantwortete Frage.

3.2 MW im philosophischen/ethischen Diskurs

Dieses Unterkapitel befasst sich mit dem aktuellen philosophischen Diskurs zur MW. Wie zu Beginn bereits erwähnt, fällt der Begriff der MW bei dieser Profession, insbesondere der Ethik, oft. In Lexiken und Enzyklopädien sowie beispielsweise auch im von Küng initiierten Weltethos (Parlament der Weltreligionen, 1993), ist er oft zu finden. Allgemein befindet man sich beim Thema der MW immer schnell im Bereich der Rechtsphilosophie, welcher eng mit dem Diskurs zu Menschenrechten zusammenhängt. Diese Tendenz entstand 1945 und verstärkte sich seither immer mehr. Hier wird jedoch versucht, insbesondere auf die moralische Ebene einzugehen. Zuerst wird dazu kurz die Frage aufgegriffen, was MW genau ist. Ist die MW ein Wert? Ist sie eine Haltung? Weiter werden dann drei

klassische Hauptkonzeptionen sowie zwei progressive Konzeptionen vorgestellt. Da theologische Ansichten in der geschichtlichen Entwicklung eine wichtige Rolle gespielt haben, wird auch auf den spezifisch theologischen Diskurs kurz eingegangen.

In der Philosophie wird vorwiegend Bezug auf MW als ein Wert gemacht. Werte hängen eng zusammen mit Normen, welche ein gewisses Verhalten vorschreiben. Eine Norm hat aber jeweils einen präskriptiven, also vorschreibenden Inhalt: ein Wert. MW wird normalerweise als ein solcher Wert benannt (Annemarie Pieper, 2016). Arnd Pollmann (2010) spricht von MW auch als einem Konzept (S. 33). Er beschreibt ein Konzept jedoch sehr ähnlich wie oben der Wert beschrieben wird. Konzepte seien zentrale philosophische Begriffe (ebd.). Wieder andere nennen sie Haltung oder Potenzial (Eva Weber-Guskar, 2016; Pollmann, 2010). Dies hängt dann aber eng zusammen mit der persönlichen Auslegung der Bedeutung von Menschenwürde. Wichtig ist ebenfalls, dass MW nicht ein empirischer, sondern ein normativer Begriff ist. Dies bedeutet, dass er nicht etwas faktisch und objektiv Vorhandenes umschreibt, sondern etwas, dass zugeschrieben wird. Ein normativer Begriff ist im Gegensatz zu einem empirischen Begriff nicht deskriptiv auf eine Tatsache bezogen (Pieper, 2016).

3.2.1 Klassische Konzeptionen

ONTOLOGISCHE KONZEPTION

Die Ontologie in der Philosophie ist Lehre des 'Seins' (Johannes Busse, et al., 2014). Es geht hier darum, die MW darin zu begründen, dass sie dem Leben und somit dem Sein bereits durch seine Existenz zu eigen ist (Pieper, 2016). Ähnlich wie die Ansicht der inhärenten Würde, die teilweise wie oben beschrieben in der Rechtswissenschaft vertreten wird, gibt es die Ansicht in der Philosophie, dass die MW angeboren sei. Pollmann (2010) formuliert dies so, dass jeder Mensch, weil er ein Mensch ist, von Anfang an die gleiche Würde habe (S. 34). Jede Person hat aus dieser Sicht also immer Würde, die sie auch nicht verlieren kann und die ihr nicht weggenommen werden kann. Das immer wieder vorkommende Begriffspaar der 'unantastbaren Würde' findet also in dieser Konzeption seine Bestätigung.

ANTHROPOLOGISCHE KONZEPTION

Die Anthropologie ist ebenfalls ein Teilbereich der Philosophie, wobei es um die Lehre über den Menschen geht, also um die Frage, was das Wesen des Menschen ausmacht (Lutz Geldsetzer, 2000). In der Anthropologie werden die zentralen menschlichen Fähigkeiten diskutiert. Der Kern der sogenannten 'anthropologischen' Konzeption besteht darin, dass der Mensch aufgrund dieser zentralen Eigenschaften Würde hat (Schaber, 2012, S. 59). Beispiele dafür sind Eigenschaften wie die Fähigkeiten, das Denken zu verschiedenen Zwecken zu nutzen oder sich Dingen und Menschen verbunden zu fühlen, zu lieben und um sie zu trauern, oder auch die Fähigkeit, sich um andere zu kümmern, sich einzufühlen und mit anderen zu interagieren (Nussbaum, 2014, S. 112ff). Ein Mensch

hat Würde also nicht, wie oben, durch die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies, sondern dadurch, dass er typische menschliche Fähigkeiten ausüben kann (Schaber, 2012, S. 60). Dafür, dass jemand Würde haben kann, ist wichtig, dass es dieser Person möglich ist, die zentralen Fähigkeiten auszuüben. Wenn eine Person dies aus eigener Entscheidung nicht tut, wird die MW so nicht verletzt. Die MW wird jedoch verletzt, wenn jemand bei der Ausübung einer Fähigkeit verhindert oder beeinträchtigt wird (ebd.).

ETHISCH-NORMATIVE KONZEPTION

Diese Konzeption stützt sich auf die Überlegungen von Kant. Herbert Schnädelbach (2009) sieht dies als die einzige aussichtsreiche Konzeption (S. 31). Auch Schaber (2012) sieht den kantischen Begriff der Würde als wichtige Referenz für den heutigen Würdebegriff (S. 39). Dass jemand Würde hat, wird vom Wert her bestimmt. Folgendes Zitat von Kant (zit. in Schnädelbach, 2009) ist hier wesentlich: «Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über jeden Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde (S. 31).» Es wird also unterschieden zwischen zwei verschiedenen Werten. Wenn etwas einen Preis hat, ist der Wert relativ. Dies bedeutet, dass es durch etwas anderes ersetzbar ist. Die zweite Art ist ein innerer, absoluter Wert. Einen inneren Wert zu haben bedeutet, dass etwas oder jemand nicht ersetzbar ist. Hier ist nicht ein Preis, wie bei der ersten Werte-art, sondern eine Würde vorhanden (ebd.). Die Frage bleibt noch offen, was dem Menschen diese innere Würde verleiht. Kant nennt hier eine klare Begründung: Autonomie (Schaber, 2012, S. 44). Sie umfasst die Fähigkeit, Handeln nicht nur Neigungen und Begierden folgen zu lassen, sondern diese zu reflektieren und das Handeln durch vernünftige Überlegungen steuern zu können (ebd.). Der Unterschied zur anthropologischen Konzeption liegt hier darin, dass Kant die Würde nicht in allen typisch menschlichen Fähigkeiten, sondern nur in einer menschlichen Fähigkeit begründet.

3.2.2 Progressive Konzeptionen

Mit der Kritik, dass klassische Konzeptionen veraltet sind, den Begriff mehrdeutig verwenden oder sogar überflüssig machen, wird immer wieder versucht, neue Konzeptionen zu entwickeln. Ein entscheidender Unterschied zu klassischen Konzeptionen liegt darin, dass versucht wird, von positiven Fällen auszugehen, wo Würde unverletzt besteht, anstatt von negativen Fällen der Würdeverletzung (Weber-Guskar, 2016, S. 89).

Hier werden eine Konzeption von Weber-Guskar sowie von Pollmann umschrieben, welche beide ein neues Verständnis von MW weiterverfolgt haben. Es gibt weitere Autoren und Vorschläge. Aufgrund des Umfangs dieser Arbeit wird aber nur auf zwei eingegangen.

WÜRDE ALS HALTUNG – WEBER-GUSKAR

Weber-Guskar (2016) schreibt ein ganzes Buch zur Thematik der Würde. Sie beginnt ihr Kapitel zur Würde als Haltung mit folgenden Worten: «Würde kann angegriffen, verletzt und genommen werden, auch verloren oder verspielt. Allein diese Formulierungen schon klingen danach, dass es sich um etwas Lebendigeres handelt als um einen abstrakten Wert, einen Status oder einen Anspruch. Ich möchte zeigen, was positiv unter dieser Würde zu verstehen ist, die ein so fragiles wie wichtiges Gut zu sein scheint (S.87)». Es wird deutlich betont, dass sich der Schwerpunkt ihres Würde-Verständnisses verändert hat. Weber-Guskar (2016) geht von Würde als Haltung aus (S. 88). Unter Haltung versteht sie eine Art innere Verfassung, die sich im Sinne eines würdevollen Auftritts oder Erscheinung auswirkt, also Handlungen und Gefühle inspiriert (ebd. S. 156). Dabei gibt es zwei wichtige Aspekte, die bei Personen, welche mit würdevoll beschrieben werden, beobachtet werden können. Zum einen steht eine solche Person in Einklang mit sich selbst, insbesondere in Interaktion mit anderen. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass dies zwar in spezifischen Momenten zum Ausdruck kommt, aber eine andauernde Haltung dahintersteht (ebd.). Als zweiter Aspekt wird evident, dass das Verhalten solcher Personen bestimmten wichtigen Standards entspricht (ebd. S. 157). Früher wären dies von aussen gegebene, beispielsweise «gottgegebene» oder mit einem Amt einhergehende Standards gewesen. Weber-Guskar sagt aber, dass diese Standards auch sich selbst gegeben werden können (ebd.). Zusammenfassend sagt Weber-Guskar (2016): «Als Lösung habe ich vorgeschlagen, dass eine Person genau dann Würde hat, wenn sie mit sich selbst im Einklang steht, insofern sie ihrem Selbstbild entspricht, in dem sie sich selbst Standards setzt (S. 157)».

WÜRDE ALS POTENZIAL – POLLMANN

Pollmann greift zwar Aspekte von klassischen Konzepten auf, grenzt sich aber auch klar ab. Seine (2010) Grundthese lautet: «Jedes Mitglied der menschlichen Gemeinschaft hat qua Menschsein ein 'Potenzial' zu einem Leben in Würde (S. 35)». Auch bei ihm gibt es zwei zentrale Aspekte. Pollmann (2010) greift den Aspekt auf, dass Würde etwas ist, das jeder Mensch als Potenzial hat (S.35). Eine Person kann mehr oder weniger an diesem Potenzial teilhaben. Als zweiter Aspekt ist aber auch entscheidend, wie sich die Lebensumstände eines Menschen gestalten, insbesondere ob diese die Entwicklung des Potenzials der Würde ermöglichen (ebd.). Daraus lässt sich aber auch ableiten, dass Würde nicht, wie oft betitelt, unverlierbar und unantastbar ist (ebd. S. 36). Damit begründet er auch, dass MW rechtlich geschützt werden muss (ebd.), was sich mit klassischen Konzeptionen, welche MW als inhärenten Wert sehen, eher als schwierig erweist.

Die Gemeinsamkeit dieser progressiven Konzeptionen liegt darin, dass MW, wie Weber-Guskar es nennt, zu etwas Dynamischen wird. Sie kann umgesetzt oder nicht umgesetzt, verloren oder gewonnen werden. Bei klassischen Konzeptionen ist der Begriff der Würde immer eher unbeweglich und dadurch manchmal auch schwierig, durchgehend gut zu begründen. Ausserdem wird Würde

durch eigene Beteiligung ermöglicht, wo sie im klassischen Sinne oft einfach gegeben oder nicht gegeben ist. Ähnlich werden in den neueren Konzeptionen auch die Umstände einer Person miteinbezogen.

3.3 Menschenwürde im Diskurs der Sozialen Arbeit

Wie in der Einleitung der gesamten Arbeit klar wurde, ist es in der Profession der Sozialen Arbeit am schwierigsten, Literatur zum Thema der MW zu finden. Der Begriff wird zwar diskutiert. In grundlegenden Werken wie Wörterbüchern (oder Ähnlichem) der Sozialen Arbeit kommt der Begriff jedoch wenig vor, obwohl er auf internationaler sowie nationaler Ebene in zentralen, definierenden Dokumenten immer wieder zu Beginn genannt wird. Hier werden zuerst Prinzipien der Internationalen Föderation der Sozialarbeiter (IFSW) sowie von Avenir Social aufgeführt, welche beide die Würde des Menschen nennen. Danach wird auf konkrete Auslegung der MW im sozialarbeiterischen Bereich eingegangen.

3.3.1 Menschenwürde in berufsdefinierenden Dokumenten

Die IFSW (2014), bei welcher auch die Schweiz Mitglied ist, nennt MW in der globalen Definition von Sozialer Arbeit. Die Definition ist in vier Teilbereiche aufgeteilt: Kernmandate, Prinzipien, Wissen sowie Praxis. MW wird im ersten aufgeführten Prinzip erwähnt. «Die übergreifenden Prinzipien sozialer Arbeit sind der Respekt vor dem inhärenten Wert und der Würde des Menschen, (...)» (ebd.). Der MW wird hier eine zentrale, leitende Rolle anerkannt. Avenir Social hat einen Berufskodex für Sozialarbeitende in der Schweiz verfasst. Er umschreibt Grundsätze, Grundwerte sowie Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit (Avenir Social, 2010). Unter dem Bereich der Grundwerte wird zuerst Soziale Arbeit definiert. 'MW und Menschenrechte' ist im Folgenden einer von zwei Grundwerten, welche dann durch mehrere Unterpunkte erläutert werden. Der erste Unterpunkt von 'MW und Menschenrechte' lautet: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen» (Avenir Social, 2010, S. 9). In beiden Dokumenten steht MW an einer zentralen Stelle, was darauf hinweist, dass MW in der Theorie sowie der Praxis ein wichtiger Grundstein ist, oder zumindest sein sollte. Die IFSW spricht von MW als einem Prinzip. Avenir Social spricht von einem Grundwert. Was genau in der Sozialen Arbeit unter MW verstanden wird, wird nun etwas genauer betrachtet.

3.3.2 Bedeutung der Menschenwürde in der Sozialen Arbeit

Um Möglichkeiten der Bedeutung von MW in der Sozialen Arbeit darzustellen, werden zwei verschiedene Ansichten aufgegriffen. Zum einen vertritt Silvia Staub-Bernasconi (2006) eine bedürfnistheoretische Bedeutung von MW, die sich an einer systemischen Ethik orientiert. Die zweite Perspektive wird von Sonja Hug (2016) vertreten. Sie unterscheidet zwischen drei verschiedenen Arten der Würde.

Für Staub-Bernasconi (2006) ist ein menschenwürdiges Leben sehr nahe verknüpft mit dem Erfüllen von Bedürfnissen (S. 281f). Sie (2006) definiert MW folgenderweise: «Menschenwürde lässt sich im Rahmen eines humanwissenschaftlichen Zugangs als angemessene Befriedigung biologischer, psychischer und soziokultureller Bedürfnisse definieren» (S. 282). Dabei geht es aus ihrer Sicht nicht nur um die Erfüllung von Grundbedürfnissen (Überleben, physische Integrität, Schutz vor Kälte und Hitze, etc.). Staub-Bernasconi weitet die für ein menschenwürdiges Leben zu erfüllende Bedürfnisse aus, auf Dinge wie wahrnehmungsgerechte und kognitive Stimulation, Abwechslung, relevante und affektive Ziele, emotionale Zuwendung, Autonomie, etc. (ebd.). Dabei betont sie aber den Unterschied zwischen Bedürfnissen und Wünschen, welche über den Bedarf für ein menschenwürdiges Leben hinausgehen (ebd. S. 282). Über die Erfüllung von Wünschen muss diskutiert werden, wobei es legitime und illegitime Wünsche gibt. Wünsche werden illegitim, wenn sie die Bedürfnisbefriedigung von anderen Personen beeinträchtigt (ebd.). Diese Ansicht der Bedürfnisbefriedigung für ein menschenwürdiges Leben ist bei Staub-Bernasconi (ebd.) eingebettet in eine systemtheoretische Ethik (S. 270). Diese sieht den Menschen als teils autonom, also selbstbestimmt und teils heteronom, also fremdbestimmt (ebd.). Dies bedeutet für die MW, dass sie zum einen abhängig von den Umständen einer Person ist, dass die Umstände eine Bedürfnisbefriedigung ermöglichen. Zum anderen bedeutet es, dass sie auch teilweise durch eigene Ressourcen und Anstrengungen hergestellt und erhalten werden kann (Staub-Bernasconi 2006, S. 282). In dieser Hinsicht ergänzt sie sich mit dem Vorschlag von Hug.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet Hug zwischen drei verschiedenen Konzeptionen zur Würde, die jedoch alle wichtig sind: die kontingente Würde, die inhärente Würde und als drittes eine Konzeption, die auf die Verletzlichkeit des Menschen fokussiert ist. Aus jedem der drei Schwerpunkte ergeben sich, ähnlich wie bei Staub-Bernasconi, Aufgaben an die Soziale Arbeit sowie an den Klienten oder die Klientin. Doch zuerst werden diese drei Konzeptionen umschrieben.

Die erste Konzeption, die kontingente Würde, knüpft an Luhmanns Theorie an, welche ihren Wiedererkennungswert im Schwerpunkt darin hat, dass die Würde durch den Träger oder die Trägerin selbst hergestellt werden muss (Hug, 2016, S. 169). Würde kann also gewonnen werden und verloren gehen. Hier unterscheidet sich dieses Konzept klar von jeder Konzeption, die Würde auf irgendeine Art und Weise als gegeben oder innewohnend sieht. Stattdessen kann man sagen, dass Würde durch gelungene Selbstdarstellung erlangt werden kann. Ein weiteres wichtiges Merkmal dieser Konzeption liegt darin, dass sich daraus keine Pflichten gegenüber andern ergeben. Damit eine Person diese Art der Würde herstellen kann, ist es jedoch wichtig, dass sie auch den nötigen Freiraum dazu hat, welche zumindest teilweise vom Staat garantiert und geschützt werden sollte (ebd.).

Als zweite Konzeption umschreibt Hug (2016) die inhärente Würde (S. 170ff). Auf den ersten Blick scheint diese Konzeption geradezu gegenteilig zur ersten Konzeption. Hug (ebd.) unterscheidet zwar

zwischen diesen zwei Arten der Würde (S. 169), sieht sie jedoch nicht als Gegensatz, sondern ergänzend zueinander (S. 171). Wie auch bei den anderen Professionsdiskursen ersichtlich wurde, ist die inhärente Würde innewohnend und kann deshalb nicht verloren werden. Sie resultiert in einem normativen Anspruch (ebd. 170). Durch diese Würde entstehen bei einer Person also gewisse Rechte, was automatisch bedeutet, dass bei anderen Personen Pflichten entstehen (ebd.). Hug bezieht sich in dieser Konzeption ebenfalls auf die Theorie von Kant. Sein Schlüssel zur inhärenten MW ist die Autonomie. Diese Autonomie erhält eine Person durch die Fähigkeit, vernünftig zu denken und sich dadurch vom Naturzwang (bspw. Triebe, Wünsche) zu distanzieren und eigenen Regeln zu folgen (Hug 2016, S. 173). Diese so entstandene Würde darf auch nicht mit etwas anderem abgewogen, bzw. ausgetauscht werden. Hug (ebd.) erwähnt relevante und gerechtfertigte Kritik gegenüber der Theorie von Kant, arbeitet aber die für die Soziale Arbeit zentralen Gedanken heraus (S. 175). Diese umfassen Folgendes: Kants Idee verweist klar auf die Einzigartigkeit von einzelnen Personen, welche wahrgenommen und wertgeschätzt werden sollte. Es gibt nicht gewisse Menschen, die mehr oder weniger wert sind. Auch der Gedanke der Autonomie ist für die Soziale Arbeit insbesondere zentral (ebd.).

Im Zentrum der dritten Konzeption steht nicht mehr die Autonomie oder Selbstdarstellung des Menschen, sondern seine Verletzlichkeit und Empfindungsfähigkeit (Hug, 2016, S. 177). Der Fokus liegt hier nicht darauf, wie die eigene Würde hergestellt oder begründet werden kann, sondern darauf, dass die MW des Gegenübers geachtet, geschützt und so auch gestaltet wird (ebd.). Die MW des Gegenübers soll also geschützt werden, unabhängig von Umständen und Eigenschaften der Person. Seine oder ihre Verletzlichkeit darf nicht ausgenützt werden.

Beide Autorinnen leiten aus ihren Konzeptionen Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit ab. Auf diese wird im nächsten Kapitel genauer eingegangen. In zwei Aspekten bestehen insbesondere Ähnlichkeiten zwischen Staub-Bernasconi und Hug. Beide beschreiben einen Anteil an eigener Verantwortung und Möglichkeit, Würde zu haben, bzw. herzustellen. Beide betonen aber umso mehr, dass die Würde entweder schon gegeben ist (Hug, 2016, S. 170) oder zumindest geschützt werden muss. Dabei geht es um den Aspekt der Ermöglichung von eigener MW durch andere Personen. Bei Staub-Bernasconi geschieht dies dadurch, dass jemand ermächtigt ist oder wird, seine Bedürfnisse zu erfüllen (2006, S. 282). Ausserdem geht sie in ihrer systemischen Ethik davon aus, dass eine Person immer auch teils fremdbestimmt wird. Dies weist darauf hin, dass eine Person auch in ihrer Bedürfniserfüllung immer teils von anderen bestimmt wird. Dies muss nicht unbedingt negativ sein, sondern kann auch bedeuten, das sogenannte 'Fremdbestimmung' die Form von positiver Unterstützung annehmen kann. Bei Hug (2016) wird die Schutzwürdigkeit durch die dritte Konzeption besonders betont (S. 177f). Weiter kommt die Beteiligung anderer auch darin zum Ausdruck, dass durch die MW Rechte und durch diese Rechte für andere wiederum Pflichten entstehen (ebd. S. 170).

3.4 Schlussfolgerungen aus den aktuellen Diskursen der Professionen

Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziale Arbeit

Das Kapitel hat sich an folgender Fragestellung orientiert: Wie wird der Begriff der MW in den Professionen des Rechts, der Philosophie sowie der Sozialen Arbeit ausgelegt? Wie zu erwarten, können die Inhalte der verschiedenen Diskurse nicht komplett voneinander getrennt werden. Zum einen inspirieren sie einander und zum anderen geht es doch, trotz verschiedenen Diskursen, um den gleichen Begriff. Es fällt besonders auf, dass die philosophischen Argumente und Ansichten in den anderen Diskursen aufgenommen werden. Dies macht Sinn, da der philosophische Diskurs in Bezug auf das Thema der MW der älteste und am breitesten geführte Diskurs ist. Ausserdem werden seine Inhalte besonders dort aufgegriffen, wo bei den anderen Professionen versucht wird, den Begriff inhaltlich und charakterlich zu definieren. Da sich Philosophie, insbesondere Ethik, mit Moral und somit Fragen danach, wie man sich verhalten sollte, beschäftigt, ist dies naheliegend. Die beiden anderen Professionen liegen näher an der Praxis, da MW bei ihnen auch konkret umgesetzt wird. Es fällt auf, dass, obwohl bei ihnen der Diskurs weniger umfänglich ist, die MW konkreter definiert wird. Dies ergänzt sich damit, dass MW in der Rechtswissenschaft und Sozialen Arbeit vorgeschrieben wird (Art. 7 BV, Berufskodex) und sie sich somit damit auseinandersetzen müssen, was MW in der Praxis bedeutet.

Wie oben bereits erwähnt, gibt es Tendenzen, welche sich in den verschiedenen Diskursen wiederholen. Es kann generell gesagt werden, dass Würde einer Person etwas Spezielles verleiht oder sie speziell auszeichnet. In der Rechtswissenschaft verleiht sie zu Rechten. In der Philosophie wird der Mensch aufgrund seiner Würde aus der 'Schöpfung' hervorgehoben. In der Sozialen Arbeit ist sie ein bereits vorhandenes Potenzial. Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass MW eine Art herausragende Position oder Rolle bewirkt.

Wenn die gegenwärtigen Diskurse betrachtet werden, hat sich der Begriff der MW im Vergleich zu Konzepten aus der geschichtlichen Entwicklung verändert. Früher wurde MW eher noch als absoluter Wert definiert. Sie wurde beispielsweise als nicht verlierbare, innewohnende Würde benannt. Wenn der Begriff auf diese Weise definiert wird, ist er unbeweglich und nicht beeinflussbar. Zweifel bezüglich dieser Definition entstanden besonders in Momenten, wo die MW eindeutig verletzt zu sein schien. Besonders in den Diskursen der Philosophie und der Sozialen Arbeit wird MW heute, zumindest teilweise, beweglicher und dynamischer definiert. Es wird anerkannt, dass jede Person ein Anrecht oder Potenzial auf MW hat. Pollmann spricht, wie im Teil zum philosophischen Diskurs beschrieben, von einem Potenzial, welches mehr oder weniger entwickelt und gelebt wird. Auch weitere Personen versuchen, die MW so zu definieren, dass auch die Verletzlichkeit der MW dargestellt und anerkannt wird. Je nach Theorie werden entweder beide Aspekte (jede Person hat

Würde; Würde kann verletzt werden) anerkannt und trotz scheinbarem Widerspruch nebeneinander akzeptiert. Oder manchmal wird auch von verschiedenen Arten der Würde gesprochen. Ein Beispiel dafür ist die Theorie von Hug aus der Sozialen Arbeit. Beide aufgeführten Beispiele, Pollmann sowie Hug, anerkennen, dass MW nicht nur in der Verantwortung der Person selbst liegt, sondern dass Umstände eine entscheidende Rolle darin spielen, ob MW realisiert werden kann.

Im Bereich der Rechtswissenschaft scheint MW etwas weniger 'beweglich' definiert zu sein. Im Beispiel der Rechtspraxis der Schweiz wird klar betont, dass jede Person durch ihr Menschsein MW hat und dass daraus verschiedene Ansprüche, die Menschenrechte, entstehen. Der Aspekt der Beweglichkeit dieses Begriffes wird ansatzweise dadurch realisiert, dass MW offensichtlich als schützenswert gesehen wird, was mit dem Gedanken zusammenhängt, dass sie auch verletzlich ist.

In den Theorien der verschiedenen Professionen bestehen auch klare Unterschiedlichkeit bezüglich der Definition von MW. Ein Beispiel dafür wird in der Begründung der MW erkennbar. Wie oben bereits erwähnt, wird MW in der Rechtswissenschaft jedem Menschen zugesprochen. Im allgemeinen Diskurs zur MW (nicht nur spezifisch in der Schweiz) besteht zwar keine Einigkeit darüber, ob sie schlussendlich ein Grundrecht oder ein Fundament für die anderen Grundrechte, etc. ist. Aber es ist klar, dass sie jedem und jeder zugesprochen wird. Sie wird so auch verknüpft mit dem Gedanken der Gleichheit. Die Frage, die an diesem Punkt anknüpft, aber ebenfalls zu Meinungsverschiedenheiten führt, ist die Frage danach, ob MW nun jedem Menschen oder nur jeder Person zusteht. Die Definition einer Person ist enger gefasst als bloss das Menschsein.

Im Diskurs der Philosophie bestehen noch immer sehr verschiedene Meinungen darüber, was MW begründet. In älteren Konzeptionen besteht eher die Tendenz, die MW mit dem Menschsein oder mit Fähigkeit des Menschen zu begründen. In neueren, progressiven Konzeptionen wird sie mehr noch mit gewissen Bedingungen verknüpft. Teilweise geht es dabei um Bedingungen, die eine Person selbst erfüllen, bzw. wahrnehmen muss. Teilweise umfassen diese Bedingungen auch äussere Umstände. In der Sozialen Arbeit werden von Staub-Bernasconi und Hug zweimal verschiedene Dinge mit der Erfüllung von MW verknüpft. Bei Staub-Bernasconi wird die MW durch die Erfüllung von Bedürfnissen erlangt. Bei Hug gibt es verschiedene Arten der MW, welche auch verschieden begründet werden. Zum einen ist sie inhärent. Gleichzeitig ist sie an Eigenverantwortung und gelungene Selbstdarstellung geknüpft.

Bei der schweizerischen Rechtspraxis besteht im Vergleich zu den anderen Professionen auch ein klarer Unterschied darin, dass sie MW inhaltlich gar nicht positiv definieren will. Sie sieht darin ein Festhalten an einer spezifischen (religiösen oder philosophischen) Ansicht, was problematisch wäre, da sie so an eine subjektive Ansicht geknüpft wäre. Personen, die diese Ansicht nicht teilen, wären benachteiligt, wenn nicht sogar in ihrer Würde verletzt.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass MW ein aktuelles Thema ist. Gewisse Aspekte der MW werden ähnlich ausgelegt und gewisse sehr verschieden. Die professionsspezifischen Schwerpunkte in der Definition von MW ergeben sich aus den verschiedenen Aufträgen und Perspektiven, die in der jeweiligen Profession vorhanden sind.

Dieses Kapitel hat die Frage nach der theoretischen Auslegung in verschiedenen Professionen beantwortet. Nun wird der Fokus bewusst auf eine konkretere Anwendungsebene gesetzt und reduziert auf die Perspektive der Sozialen Arbeit.

4 Anwendung: Menschenwürde konkret in der Sozialen Arbeit

Die Frage, welche in diesem Kapitel behandelt wird, ist für diese Arbeit von besonderem Interesse. Wie wird Menschenwürde in der Sozialen Arbeit konkret umgesetzt? Denn wie bereits ersichtlich wurde, ist die MW in der Berufsdefinition von Sozialer Arbeit ein zentrales Thema. Bisher wurde nur darauf eingegangen, wie MW theoretisch definiert wird. Nun geht es darum, wie MW in konkreten Handlungen zum Ausdruck kommt.

Um zu zeigen, wie MW umgesetzt wird, bzw. umgesetzt werden kann, wird das Wissens-Praxis-Transfermodell von Gregor Husi (2010) herangezogen, welches beschreibt, wie Wissen in professionelles Handeln einfließen kann (S. 133). Zuerst wird dieses Modell beschrieben. In einem weiteren Schritt wird analysiert, wie MW anhand dieses Modells angewendet werden kann. In diesem Schritt werden auch nochmals die Theorien von Staub-Bernasconi und Hug beigezogen.

4.1 Wissen-Praxis-Transfermodell

Professionelles Handeln ist dadurch ausgezeichnet, dass es reflektiert und geprägt von berufsspezifischem Wissen ist. Das Wissens-Praxis-Transfermodell hat genau dies zum Ziel. Unterschiedliche Wissensarten sollen in verschiedenen Akten (siehe Abbildung 1), welche ein Teil von professionellem Handeln sind, angewendet werden (Husi 2010, S. 135). Es wäre zu einschränkend, wenn anstelle von Wissen 'Theorie' stehen würde (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU), 2015, S. 5). Denn das Modell verbildlicht, dass nicht nur in Theorien formuliertes Wissen angewendet wird, sondern eben verschiedene Arten von Wissen für die Praxis relevant sind.

Das Wissens-Praxis-Transfermodell beinhaltet fünf Akte. Das Modell ist bewusst als Kreislauf dargestellt, da sich auch aus jeder Umsetzung eine neue Situation ergibt, die wieder eingeschätzt werden kann. Jeder der fünf Akte beantwortet eine Frage. Die jeweilige Antwort dient dann als Ausgangspunkt für die nächste Frage (Husi, 2010, S. 134). Normalerweise werden zuerst die verschiedenen Akte in der Reihenfolge, wie auf der Abbildung dargestellt, durchgeführt. Es ist aber auch möglich, beispielsweise auf vorhergehende Akte zurückzukommen und Dinge zu ergänzen (HSLU, 2015, S. 4).

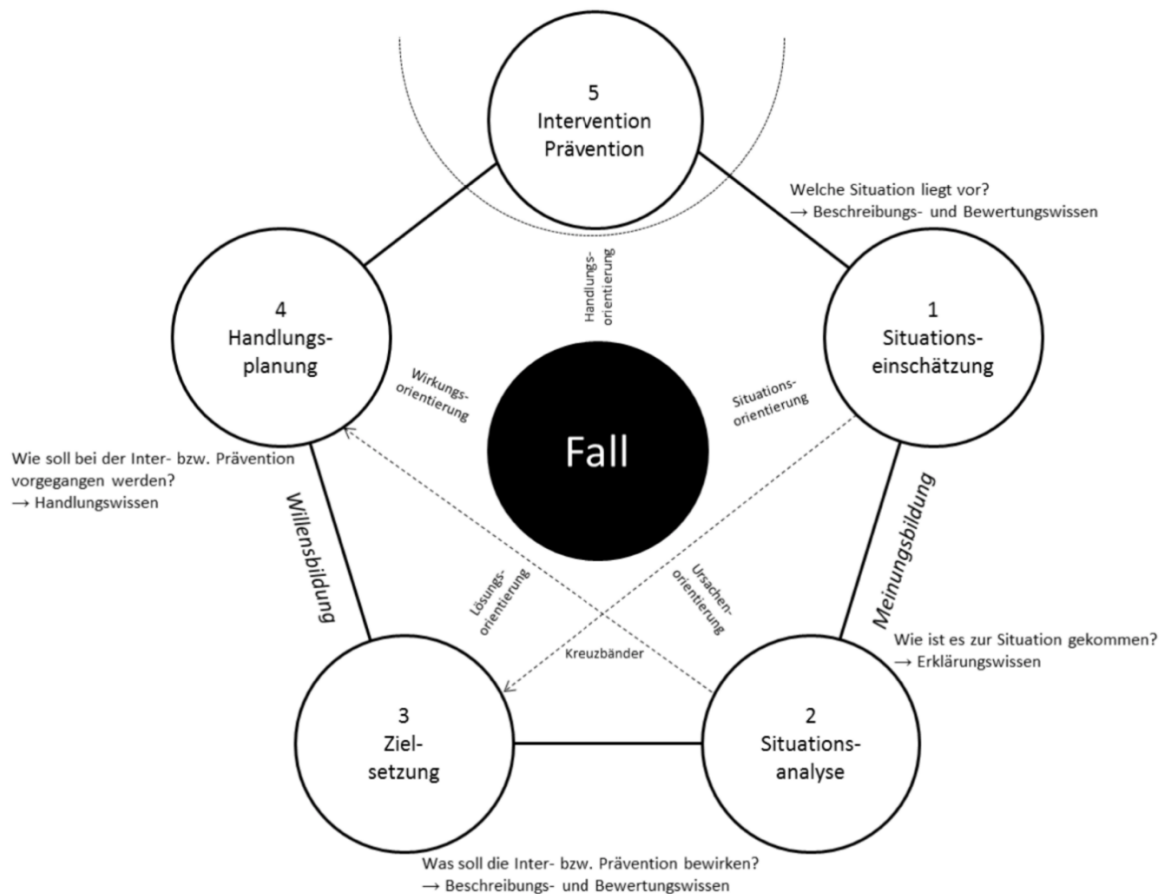


Abbildung 1: Wissen-Praxis-Transfermodell (Quelle: HSLU 2015, S. 7)

Situationseinschätzung

Bei diesem Akt geht es darum, die vorhandene Situation darzustellen (HSLU, 2015, S. 3). Diese Einschätzung besteht nicht nur aus Beobachtungen, sondern automatisch auch aus Bewertungen, da eingeschätzt wird, wo etwas verändert, oder auch verhindert werden sollte.

- Zu beantwortende Frage: «Welche Situation liegt vor?» (siehe Abbildung 1).

Situationsanalyse

Was in diesem Akt analysiert werden soll, ergibt sich aus der vorherigen Analyse (HSLU, 2015, S. 4). Der Fokus wird auf die Bereiche gesetzt, welche verhindert oder verändert werden sollen. Dabei wird nach Ursachen, Einflüssen Gründen, usw. gesucht (ebd.).

- Zu beantwortende Frage: «Wie ist es zur Situation gekommen?» (siehe Abbildung 1).

Zielsetzung

Die Ziele, welche für die Situation gesetzt werden, ergeben sich aus der Einschätzung (HSLU, 2015, S. 4).

- Zu beantwortende Frage: «Was soll die Inter- bzw. Prävention bewirken?»

Handlungsplanung

In diesem Akt wird geplant, mit welchen Aktivitäten die Ziele erreicht werden können. Dabei wird immer die Frage der Geeignetheit sowie der Angemessenheit gestellt (HSLU, 2015, S. 4). Es sollen grundsätzlich so wenig Mittel wie möglich eingesetzt werden (ebd.).

- Zu beantwortende Frage: Wie soll bei der Inter- bzw. Prävention vorgegangen werden?

Umsetzung (Intervention oder Prävention)

Hier werden die geplanten Handlungen umgesetzt. Ob es sich bei der Handlung um eine Intervention oder Prävention handelt, ergibt sich daraus ob etwas verändert (Intervention) oder verhindert (Prävention) werden soll.

Zu Beginn wurde die Zweckmässigkeit des Modells als Kreislauf erwähnt. Aus der Umsetzung ergibt sich erneut eine Situation, womit der Kreis mit der Umsetzung, bzw. der Handlung nicht beendet ist, sondern direkt weiterläuft. Die Situationseinschätzung bietet die einzige Option, dass dieser Kreislauf beendet werden kann (Husi, 2010, S. 134). Dies wäre dadurch bedingt, dass sich aus der Situationseinschätzung kein Handlungsbedarf ergibt (ebd.).

DAS WISSEN-PRAXIS-TRANSFERMODELL ALS KREUZBÄNDER-MODELL

Das Kreuzbänder-modell ist eine weitere Bezeichnung für die gleiche Darstellung. Diese Bezeichnung entstand aufgrund von speziellen Verbindungen zwischen jeweils zwei der fünf Akte. Zum einen ist die Situationseinschätzung mit der Zielsetzung verknüpft (HSLU, 2015, S. 4). In der Situationseinschätzung werden zu verändernde, oder zu verhindernde Aspekte definiert, welche durch die formulierten Ziele verändert werden sollen. Die zweite Verbindung besteht zwischen der Situationsanalyse und der Handlungsplanung (ebd.). Während in der Situationsanalyse danach gesucht wird, was zur Situation geführt hat, beschäftigt sich die Handlungsplanung damit, was nun stattdessen geschehen muss, damit sich die Situation verändern kann.

Ausserdem dienen die ersten beiden Akte, also die Situationseinschätzung und die Situationsanalyse, der Meinungsbildung (ebd.). Der dritte und vierte Akt, also die Zielsetzung und die Handlungsplanung, der Willensbildung (ebd.). So entstehen durch die oben beschriebenen Verbindungen eine doppelte Verknüpfung, die sogenannten Kreuzbänder, zwischen Meinungsbildung und Willensbildung.

4.1.1 Eine Wissenslandkarte

In der Einführung zum Theorie-Praxis-Transfermodell wurde betont, dass es auch darum geht, nicht nur Theorien, sondern auch verschiedene Wissensarten in die Praxis einzubringen. Dazu wird das

Modell mit einer Wissenslandkarte (siehe Abbildung 2) verknüpft.

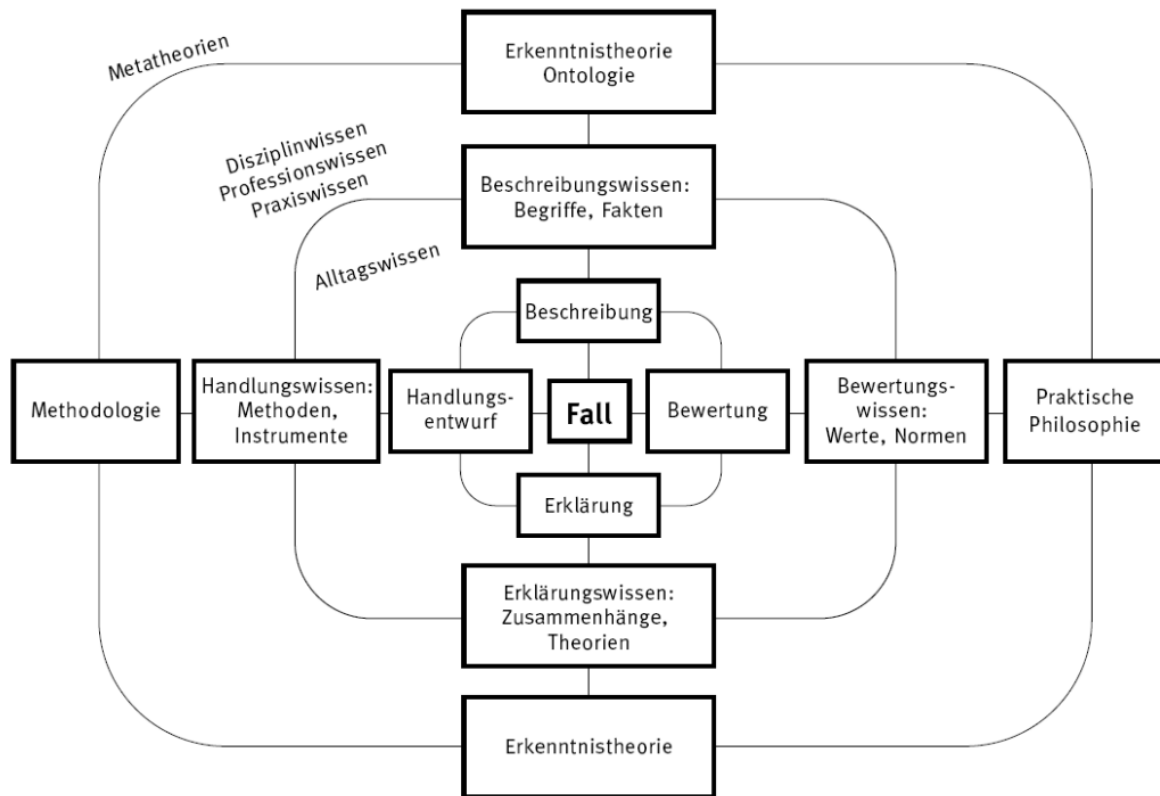


Abbildung 2: Wissenslandkarte (Quelle: Husi 2010, S. 136)

Es gibt vier Wissensarten: Beschreibungswissen, Erklärungswissen, Bewertungswissen und Handlungswissen (siehe Abbildung 2). Die Wissensarten werden mit drei Ebenen verknüpft. Diese Ebenen werden auch Reflexionsgrade genannt (Husi, 2010, S. 135). Die erste Ebene ist das Fallwissen. Es besteht aus Alltagswissen wie Kenntnisse über beteiligte Personen, Erklärungen zur Situation, etc. Die zweite Ebene umfasst Reflexionswissen (ebd.). Dieses kann (siehe Abbildung 2) in Disziplinwissen, Professionswissen und Praxiswissen unterteilt werden. Es geht dabei um professionseigenes Wissen, welches dabei hilft, das Verständnis für die Situation zu vertiefen (ebd.). Auf der dritten Ebene ist schliesslich das Metawissen einzuordnen (ebd.). Sie umfasst fallrelevantes Wissen aus anderen (bezugswissenschaftlichen) Disziplinen (HSLU, 2015, S. 5).

In den Akten des Wissen-Praxis-Transfermodells sind jeweils eine oder zwei Wissensarten relevant, so dass jede Art vorhanden ist (siehe Abbildung 1). So wird das Ziel des Wissen-Praxis-Transfermodells umgesetzt, (alles) «verfügbares Wissen in gut gestalteten Handlungsabläufen zu nutzen» (HSLU, 2015, S. 5).

4.2 Menschenwürde in der Praxis – anhand des Wissen-Praxis-Transfermodells

Als erstes ist nun wichtig, die MW einer Wissensart zuzuordnen. Sie ist kein Handlungswissen, da es sich primär nicht um eine Methode oder Instrument handelt. Es geht bei der MW selbst noch nicht um

eine spezifische Handlung. Sie ist auch nicht dem Erklärungswissen zuzuordnen, da sie nicht Zusammenhänge erklärt oder beschreiben kann, wie es zu einer Situation gekommen ist. Es bleiben noch das Beschreibungs- sowie das Bewertungswissen. Auf dem Wissen-Praxis-Transfermodell (siehe Abbildung 1) ist zu sehen, dass diese Wissensarten jeweils in den gleichen Akten implementiert werden. Tatsächlich ist MW beiden diesen Wissensarten zuzuordnen. Zum einen liefert sie für das Beschreibungswissen einen Begriff, der eine Situation benennen kann. Der Begriff der MW hilft dabei, einen Zustand zu beschreiben, im Sinne der Erfüllung oder auch der Verletzung. Weiter wird MW auch im Bereich des Bewertungswissens relevant. Beim Bewertungswissen geht es darum, dass geltende und gelten sollende Wert und Normen bekannt sind. Inwiefern MW hier wesentlich ist, hängt davon ab, auf welche Definition bzw. Theorie, von MW sich die anwendende Person beruft. Obwohl MW nicht immer als Wert oder Norm bezeichnet wird, wird MW in dieser Wissensart relevant, da die Erhaltung und Erfüllung von MW bereits etwas Positives, oder die Verletzung von MW etwas Negatives darstellt. Was genau positiv oder negativ wäre, hängt, wie oben erwähnt, davon ab, welche Definition der MW geltend ist.

Bei beiden Wissensarten wird MW auf allen drei Ebenen, bzw. Reflexionsgraden (Fallwissen, Reflexionswissen, Metawissen) benutzt. Alltagssprachlich wird der Begriff der MW oder auch Würde auf verschiedenste Weisen gebraucht. Insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit fällt der Begriff auf dieser Ebene häufig. Vielen Personen fällt es jedoch schwer, zu beschreiben, was MW wirklich bedeutet. Es kann vermutet werden, dass dies unter anderem daran liegt, dass MW öfters auf der Ebene des Fallwissens und Alltagswissen gebraucht wird, als dass berufsspezifisch reflektiert wird, was Soziale Arbeit unter MW versteht. So wird wahrscheinlich in diesem Bereich wenig Schwerpunkt auf das Professionswissen der Sozialen Arbeit gelegt.

Wie es diese Arbeit bisher gezeigt hat, sind im Thema der MW in der Sozialen Arbeit, auf der Ebene des Metawissens, besonders die Professionen der Philosophie und der Rechtswissenschaft zentral. Die Theorien dieser beiden Professionen beeinflussen das Verständnis der Sozialen Arbeit erheblich. Je nach Berufsfeld und vorhandenem Auftraggeber orientieren sich Berufstätige wahrscheinlich eher an der einen oder anderen Profession. Wenn eine Institution beispielsweise einen gesetzlichen Auftrag hat, orientiert sie sich, manchmal vielleicht teils auch gezwungenermassen, eher an Theorien der Rechtswissenschaft.

Wenn der Begriff und die Theorien der MW also dem Beschreibungs- und dem Bewertungswissen zuzuordnen sind, sind sie für die Akte 'Situationseinschätzung' und 'Zielsetzung' wichtig. Dadurch, dass Wissen zur MW in diesen Akten eingesetzt wird, kann sie gut strukturiertes, professionelles Handeln auf diese Weise beeinflussen. MW ist so auch für Meinungs- sowie Willensbildung wichtig. Dies zeigt, dass MW für die Entwicklung sowie Rechtfertigung von professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit von grosser Bedeutung sein kann.

4.2.1 Theorien der Sozialen Arbeit zur Umsetzung von Menschenwürde

Da professionseigenes Wissen von zentraler Bedeutung ist und nach der oben erwähnten Vermutung in der Sozialen Arbeit eher vernachlässigt wird, wird nun der Schwerpunkt auf diese Wissensart und Reflexionsstufe gesetzt. Im gegenwärtigen Diskurs der Sozialen Arbeit zur MW wurden die Theorien von Staub-Bernasconi und Hug beschrieben. Diese werden hier nun erneut aufgegriffen. Es wird beschrieben, was sie unter der Umsetzung ihrer eigenen Theorie in der Praxis verstehen. Dies wird dann aus der Perspektive des Wissen-Praxis-Transfermodells beleuchtet.

STAUB-BERNASCONI

Staub-Bernasconi orientiert sich in ihrer Theorie, dazu wie MW umgesetzt werden kann, an der Erfüllung von Bedürfnissen. Ihre Definition von MW wurde bereits im Teil zum gegenwärtigen Diskurs eingebracht. Staub-Bernasconi (2006) definiert MW darüber, dass die Bedürfnisse (biologische/körperliche, psychische und soziokulturelle) einer Person angemessen befriedigt werden (S. 282).

Grundsätzlich befasst sich die Soziale Arbeit oft mit Personen, die in ihrer MW bereits verletzt worden sind oder bei welchen eine Verletzung droht. Staub-Bernasconi (2006) nennt sie Gruppen von 'vulnerable individuals' (S. 283). Sie sieht die Aufgabe der Sozialen Arbeit darin, mit den entsprechenden Personen herauszufinden, welche Bedürfnisse nicht erfüllt werden, bzw. wie das fehlende Wohlbefinden begründet werden kann (ebd.). In Zusammenarbeit mit der Person soll erarbeitet werden, welche möglichen Handlungsspielräume und Ressourcen für die vorhandene Situation vorhanden sind, bzw. wie diese erschlossen werden können (ebd.), so dass eine angemessene Bedürfnisbefriedigung möglich ist. Konkreter wird Staub-Bernasconi nicht.

Diese Perspektive von Staub-Bernasconi ergänzt sich gut mit der Perspektive des Wissen-Praxis-Transfermodells. Zu Beginn wird der Begriff der MW benutzt, um eine Situation zu benennen. Dies könnte konkret so aussehen, dass ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin mit einer Person konfrontiert wird, die aus einer Gruppe von 'vulnerable individuals' stammt und in deren Situation eine Verletzung der MW gesehen wird. Staub-Bernasconi (2006) erwähnt und empfiehlt dann eine gemeinsame Analyse davon, welche Bedürfnisse nicht erfüllt werden und wie es dazu kommen konnte (S. 283). Die Beschreibung bzw. Situationseinschätzung hat also eine Situationsanalyse inspiriert. Weiter sollen dann Ressourcen und Handlungsspielräume erschlossen werden, welche ein Leben in Würde ermöglichen (ebd.). Das Ziel ist dabei ein würdevolles Leben. MW wird nun nach der Situationsanalyse in der Zielsetzung eingesetzt, welche wiederum entscheidend beeinflusst, wie die Handlung geplant wird.

In der Theorie von Staub-Bernasconi lässt sich das Konzept des Wissen-Praxis-Transfermodells also erkennen. Es wird nicht versucht, die MW als Erklärungsansatz zu benutzen oder in der MW eine

bereits definierte Handlung zu sehen. Staub-Bernasconi hält in ihrer Theorie einen professionsspezifisch reflektierten Begriff und eine damit verbundene Theorie bereit, die auf der Ebene des Reflexionswissens als Beschreibungs- und Bewertungswissen angewendet werden könnte.

HUG

Bei Hug gibt es drei Arten der Würde: inhärente Würde, kontingente Würde und eine Würde, in deren Erhaltung eine Person auf andere angewiesen ist. Je nach vorliegender Situation ist in Bezug auf die Wahrung der MW entweder die Achtung von Autonomie, Selbstachtung bzw. die Möglichkeit zur gelungenen Selbstdarstellung oder die Verletzlichkeit des Gegenübers im Zentrum (Hug, 2016, S. 179). Die Achtung der Autonomie alleine genügt laut Hug in der Sozialen Arbeit also nicht, damit die MW gewahrt wird. Ebenso wenig ist es die alleinige Aufgabe von einzelnen Sozialarbeitenden, die MW zu wahren, sondern auch die Aufgabe von der Sozialen Arbeit im Allgemeinen, von Institutionen und vom Staat (ebd.).

Praktisch schlägt Hug zum einen vor, dass die Autonomie dadurch respektiert werden soll, dass das Recht des Klienten oder der Klientin darauf, eigene Entscheidungen und Lebenswürfe zu machen, anerkannt wird (ebd.). Weitere Beispiele sind auch, dass in der Beratung eine herablassende Haltung unterlassen werden muss oder dass eine beratende Person besondere Achtsamkeit gegenüber Bedürfnissen des Klienten oder der Klientin zeigt (ebd., S. 180). Die Bedürfniserfüllung hilft einer Person zum einen, dass ihre Selbstdarstellung gelingen kann, zum anderen betrifft die Bedürfniserfüllung aber auch die Verletzlichkeit und Angewiesenheit auf andere in der Wahrung ihrer Würde.

In Bezug auf das Wissen-Praxis-Transfermodell stellt sich die MW auch bei Hug als Beschreibungs- sowie als Bewertungswissen dar. Sie bringt zwar noch mehr Vorschläge dazu, wie die MW konkret umgesetzt aussehen könnte, diese setzen aber, wie bei Staub-Bernasconi, das Ziel eines würdevollen Lebens um. Der Unterschied zu Staub-Bernasconi liegt darin, dass die Bewertung einer Situation durch ihre drei Arten der Würde spezifischer ausfallen kann.

4.3 Ein Beispiel: Menschenwürde in der Sozialhilfe (des Kanton Luzern)

Am Beispiel der Sozialhilfe wird die MW nun noch in einem praktischen Setting der Sozialarbeit näher betrachtet. MW wird im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kanton Luzern unter dem zweiten Kapitel zu Zielen und Grundsätzen der Sozialhilfe aufgeführt. Art. 4 des SHG lautet folgendermassen: «Die Organe der Sozialhilfe haben die Menschenwürde der hilfebedürftigen Person zu achten.

Insbesondere ist ihr ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.» Der erste Satz ist allgemein gehalten. MW wird als eine Art Grundsatz für alle Organe der Sozialhilfe gebraucht. Dies erinnert an die Diskussion zur MW als Grundsatz für die Menschenrechte, wo MW selbst ebenfalls nicht eine spezifische Handlung beschreibt, sondern ein Prinzip, das etwas anderem zugrunde liegt. Im zweiten

Satz wird im Zusammenhang mit der MW die Gewährung des Mitspracherechts betont. Dies macht insbesondere in Zusammenhang mit Theorien Sinn, welche die Vernunftfähigkeit des Menschen und somit seine Autonomie ganz oder teilweise als Begründung der MW sehen. In der Philosophie berufen sich solche Theorien in der Regel auf Vernunfttheorie von Kant. In der Sozialen Arbeit betont beispielsweise auch Hug die Autonomie als wichtiger Aspekt in der Wahrung von MW.

Auch im Handbuch des Kanton Luzern wird MW als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe aufgezählt (Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, A.4). Dabei wird ein Vermerk gemacht, dass ein Vergleich mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gemacht werden soll. Dort wird MW, gleich wie im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, als eines der Grundprinzipien genannt. Die SKOS beschreibt 'Wahrung der Menschenwürde' folgendermassen:

Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. (SKOS, A.4)

Wie bereits im SHG, wird im zweiten Teil das Mitspracherecht betont. Oben wurde auf diese Thematik bereits eingegangen.

Im ersten Satz wird MW aber klar mit einem Recht bzw. Anspruch verbunden. Normalerweise wird MW in der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsphilosophie eng mit Menschenrechten verknüpft, wobei MW für die Menschenrechte meist eine begründende Funktion einnimmt. Diese Verknüpfung kommt hier zur Wirkung. Ausserdem wird die MW besonders in dieser Profession bereits durch das Menschsein (manchmal erst durch das 'Person-sein') als gegeben gesehen.

Für Staub-Bernasconi ist die MW in dieser Beschreibung der SKOS noch nicht erfüllt. Sie sagt, dass mehr als nur die Bedürfnisse, welche die Existenzsicherung abdecken, befriedigt sein müssen, damit MW auch gewahrt bleibt. Hier stellt sich die Frage, wie die SKOS Existenzsicherung bzw. das Recht auf Existenzminimum definieren. Die oben aufgeführte Definition von MW kann mit, von der SKOS definierten, Zielen der Sozialhilfe ergänzt werden. Sie berufen sich auf den Art. 12 der BV: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» In diesem Artikel wird das Existenzminimum mit einem Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein begründet. Die SKOS sowie das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe beschreiben das Existenzminimum unter Artikel A.1 wie folgt: «Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.» Hier wird das Existenzminimum, welches ausreichend ist für ein menschenwürdiges Leben, ähnlich definiert wie bei Staub-Bernasconi.

AUS DER PERSPEKTIVE DES WISSEN-PRAXIS-TRANSFERMODELLS

Die MW tritt auch hier wieder als Beschreibungs- sowie als Bewertungswissen auf. Zum einen kann die Situation eines Klienten oder einer Klientin in der Sozialhilfe im Akt der Situationseinschätzung mit menschenwürdig oder MW-gefährdend beschrieben werden. Wenn die MW nicht gefährdet ist und kein Bedarf besteht, könnte an diesem Punkt die sogenannte Exit-option benutzt werden, was bedingt, dass kein Handlungsbedarf entstanden ist. Wenn die MW gefährdet ist, löst dies wiederum das Ziel aus, dass die betroffene Person ein menschenwürdiges Leben führen kann. MW wird also erneut im Akt der Zielsetzung benutzt. Im Fall der Sozialhilfe ist interessant zu sehen, dass das Verständnis der MW zu einem grossen Teil von einem rechtlichen Verständnis geprägt ist. Die Ebene des Metawissens ist für Sozialarbeitende im Bereich der Sozialhilfe also zentral für ihr eigenes Verständnis der MW.

In einem anderen Fall würde vielleicht das philosophische Metawissen näher ins Zentrum gerückt werden. Da ein menschenwürdiges Dasein in diesem Fall mit einem rechtlichen Anspruch verbunden ist, ist das rechtliche Verständnis von MW automatisch relevant. Ausserdem ist der Auftrag der Sozialhilfe gesetzlich verankert, was wiederum fördert, dass rechtliche Ansichten und Definitionen von Bedeutung sind.

5 Fazit

Zu Beginn wurde folgendes Ziel genannt: «Mit einem eher unklaren Bild im Hintergrund, ist es das Ziel herauszufinden, was MW bedeutet und ob sie nun für die Soziale Arbeit relevant ist oder nicht, bzw. ob sie auf praktischer Ebene in der Sozialen Arbeit anwendbar sein kann.»

Im Fazit wird zuerst die Frage nach der Bedeutung der MW nochmals abschliessend aufgegriffen. Als weiterer Punkt wird die Relevanz von MW in der Sozialen Arbeit angesprochen. Abschliessend werden noch einige offene Fragen und Vorschläge für weitere Arbeiten aufgeführt.

5.1 Bedeutung von Menschenwürde

Die interprofessionelle Betrachtung von Theorien zur Bedeutung von MW hat ein umfassendes Bild abgegeben. In den Schlussfolgerungen, die Teil des Kapitels zu den verschiedenen Diskursen sind, wurden bereits wichtige Inhalte zusammengefasst und miteinander verglichen. Trotzdem wird dieses Thema hier nochmals aufgegriffen. Es wird jedoch nicht mehr detailliert auf spezifische Inhalte eingegangen. Dafür wird hier auf Kapitel 3.4., den Schlussfolgerungen zum dritten Kapitel, verwiesen. In allen Professionen ist es schwierig bis unmöglich, eine inhaltlich abschliessende Definition von MW zu formulieren. Zumindest teilweise scheint es nicht zu gelingen, den Begriff völlig klar zu umranden. Die Rechtswissenschaft hat für dieses 'Phänomen' eine treffende Bezeichnung gefunden. In den unumstrittenen Aspekten der Beschreibung von MW als Rechtsbegriff wurde erwähnt, dass MW höchstes Verfassungsgut sei und gegen andere Rechte durchsetzbar ist, wenn sie verletzt wird. In einer solchen Situation der MW-Verletzung wird MW durchsetzbar, ohne dass weiter definiert wird, was MW bedeutet. In dieser Rolle wird MW von Thilo Rensmann (2009) 'Reflexionsstopp' genannt (S. 77f), da sie zwar etwas begründen kann, aber ihre Letztbegründung offen bleibt und diese somit nicht weiter reflektiert werden kann. In den Schlussfolgerungen zum dritten Kapitel wurde erwähnt, dass die Rechtswissenschaft die Offenheit des Begriffs bewusst auch so belässt, da sie sich von individuellen und subjektiven (beispielsweise religiösen) Ansichten distanzieren will. Es geht dabei auch um das Ziel, dass MW ein kulturübergreifender Begriff sein soll (ebd.).

An dieser Stelle muss auch nochmals anerkannt werden, dass der normative Gehalt von MW sehr gering ist (Kley, 2008, S. 278). Im Versuch, die MW zu definieren, kommt es ab und zu vor, dass versucht wird, ihr einen solchen Gehalt zu geben. Im Blick auf das Wissen-Praxis-Transfermodell würde damit versucht werden, die MW zu Handlungswissen zu machen, was noch niemandem erfolgreich gelungen ist und vermutlich auch nicht gelingen wird.

In Bezug auf die Bedeutung von MW kann aber gesagt werden, dass die MW einer Person eine Art Wert (im Sinne von wertvoll) gibt. Diese Worte Würde und Wert sind etymologisch auch miteinander verwandt, was diese oben erwähnte Verbindung auch bestätigt. Dabei ist primär noch nicht relevant,

ob die Würde nun inhärent ist, erarbeitet werden muss oder abhängig von den Lebensumständen einer Person ist. In all diesen Fällen kann gesagt werden, dass, wenn eine Person Würde hat, ihr, durch ihre spezielle Anerkennung, bzw. Position, ein gewisser Wert zukommt. Auf praktischer Ebene tritt diese Würde oft mit gewissen Standards auf, welche gleichzeitig für die die Wahrung von Würde auch Bedingungen stellen. Bei einer MW-Verletzung entstehen daraus Ansprüche, da diese Standards, bzw. Bedingungen dann nicht erfüllt sind.

Diese philosophische Perspektive wird dort mit rechtswissenschaftlichen Argumenten ergänzt, wo MW gesetzlich verankert wird. Durch diese Verankerung verwandelt sich die MW von einem Begriff, der eingehalten werden sollte, zu durchsetzbaren Ansprüchen (in Fällen wo die MW verletzt wird).

Es wurde bereits einige Male erwähnt, dass der Diskurs in der Sozialen Arbeit nicht sehr breit geführt wird. Teilweise ist dies vielleicht auch gar nicht notwendig, wenn der Diskurs einer anderen Profession offene Fragen auf eine Weise beantworten kann, dass die Soziale Arbeit die gleichen Argumente vertreten kann, ohne dass sie ihren eigenen Grundwerten und -vorstellungen untreu wird.

Eigene Argumente und Begründungen können jedoch dort von Vorteil werden, wo die Verbindung zu einer anderen Profession zwar eng gegeben ist, die Soziale Arbeit jedoch durch die Vorschriften aus anderen Professionen in ihrer eigenen Arbeit gezwungen wird, ihren Prinzipien zu widersprechen.

Damit die Soziale Arbeit in einem solchen Fall dagegen vorgehen kann, benötigt sie ihr professionseigenes Reflexionswissen.

5.2 Relevanz der MW in der Sozialen Arbeit

In der Einleitung wurde die Diskrepanz zwischen der Stellung, die der MW beispielsweise im Berufskodex gegeben wird und der Behandlung von MW in Grundwerken der Sozialen Arbeit angesprochen. In der Arbeit wurde zusätzlich erwähnt, dass die IFSW in ihrer Definition der Sozialen Arbeit der MW ebenfalls einen zentralen Stellenwert gibt. Diese Betonung hat zu Beginn schon auf eine Wichtigkeit der MW hingewiesen, welche aber durch den scheinbar fehlenden Diskurs in der Sozialen Arbeit in Frage gestellt wurde.

Im Rahmen der Suche nach Literatur für diese Arbeit konnte keine Literatur der Sozialen Arbeit gefunden werden, die sich gegen die Relevanz von MW ausspricht. Viel eher spricht die oben erwähnte Abwesenheit von Literatur gegen MW als relevanter Begriff. In den verschiedenen gegenwärtigen Diskursen fällt auch ab und zu die Bemerkung, dass MW ein leerer Begriff sei. Dies hängt jedoch von den spezifischen Theorien ab und hängt meistens damit zusammen, dass MW so definiert wird, dass sie durch etwas anderes ersetzt werden kann. Ein Beispiel dafür beschreibt Pollmann (2010) in seinem Kapitel zum Verhältnis von Würde und Rechten (S. 37). Er beschreibt verschiedene Ansichten dazu. Eine Art, die MW zu sehen, ist, sie als Summe der Menschenrechte zu sehen (S. 38). Dadurch, dass MW nur die Summe und nicht etwa das Fundament von

Menschenrechten ist, kann sie komplett durch die Menschenrechte ersetzt werden (ebd.). Hoerster Norberts (2011) Theorie ist ein weiteres Beispiel (S. 305f). Er definiert MW als Leerformel, die keinen inhaltlichen Massstab hat und die dafür benutzt wird, dem eigenen Menschenbild mehr Gewicht zu geben (ebd., S. 306). Er sieht es jedoch als angemessen, dass MW als Prinzip in der Rechtsordnung benutzt wird, da es daran erinnere, dass man mit andern nicht nach Belieben umgehen kann (ebd.). Der Begriff fasse mit einem Wort zusammen, was die verschiedenen Grundrechte beinhalten (ebd., S.307), womit man wieder bei der von Pollmann beschriebenen Erklärung dazu endet, dass MW eine Leerformel sei.

Ist MW nun für die Soziale Arbeit ein relevanter Begriff, oder doch nicht? Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Im vorgehenden Absatz wird klar, dass dies davon abhängig ist, von welcher Bedeutung der MW ausgegangen wird.

Es wird nochmals der Art. 8 Abs. 1 aus dem Berufskodex zitiert: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen.» Aus dieser Formulierung lässt sich ableiten, dass die MW nicht mit gewissen Rechten gleichgesetzt wird. Denn es wird die Formulierung ‘welche daraus folgen’ benutzt, welche sich auf die MW bezieht. Rechte folgen laut Berufskodex also aus der MW. Sie hat also eine begründende Funktion. Hier muss deshalb nicht von der von Pollmann beschriebenen und von Hoerster vertretenen Ansicht der MW als Leerformel ausgegangen werden.

Die beiden Theorien aus dem gegenwärtigen Diskurs der Sozialen Arbeit schliessen hier an. MW wird zwar zweimal verschieden definiert. Es gibt jedoch Aspekte, die sich wiederholen. Anzumerken ist auch, dass beide sehr wohl davon ausgehen, dass MW ein bedeutendes Prinzip sei.

Kombiniert mit dem Gedanken, dass das Benutzen von Metawissen zulässig, wenn nicht sogar gewünscht ist, wird der Abschnitt zur Frage der Relevanz von MW damit abgeschlossen, dass sie zumindest dadurch gegeben ist, dass sie in verschiedenen berufsdefinierenden Dokumenten an zentraler Stelle steht. MW ist ein Begriff, der im Studien- und Berufsalltag von Sozialarbeitenden immer wieder benutzt wird, was ebenfalls darauf hinweist, dass es sich lohnen würde, das professionseigene Reflexionswissen zu dieser Thematik zu erweitern.

5.3 Die praktische Anwendbarkeit von Menschenwürde

Wie es der Name des Modells vermuten lässt, war das Wissen-Praxis-Transfermodell im Rahmen dieser Arbeit ein hilfreiches Instrument, um die Praktikabilität der MW festzuhalten. In Kombination mit der Wissenslandkarte fällt es einfach, die MW nicht beispielsweise unkoordiniert als diffusen Begriff in einer Diskussion fallen zu lassen, sondern bewusst zu reflektieren, wieso MW in einem spezifischen Fall wichtig sein könnte. Das Wissen zur MW, ob es sich nun um Alltagswissen, professionseigene Theorien oder philosophische Konzepte handelt, kann besser in eine reale Situation

transferiert werden. Dadurch, dass MW einer Wissensart zugeordnet werden kann, kann sie besser konturiert und gegenüber anderen Wissensarten abgegrenzt werden, was sie wiederum besser einsetzbar macht.

5.4 Ausblick

In dieser Arbeit wurde zum einen der geschichtlichen Entwicklung und insbesondere dem interdisziplinären Diskurs zur MW viel Raum gegeben. Dies war für die Fragestellungen dieser Arbeit stimmig und zielbringend. Die Recherche für eine solche Fokussierung ist jedoch sehr zeitintensiv. Dies schränkt wiederum den spezifischen Teil der MW in Sozialer Arbeit ein. Für weitere Bachelor-Arbeiten wäre es spannend, den Hauptfokus auf der Sozialen Arbeit zu halten, um dort tiefgründiger arbeiten und recherchieren zu können. Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich im Allgemeinen lohnen würde, das professionseigene Reflexionswissen (siehe Abbildung 2) weiter zu entwickeln.

Beispielsweise könnten weitere Literaturarbeit zur Menschenwürde in spezifischen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit geschrieben werden. In dieser Arbeit wurde, im Vergleich zum Umfang einer ganzen Bachelor-Arbeit, das Beispiel der Sozialhilfe kurz aufgegriffen. Das Thema der MW im Bereich der Sozialhilfe könnte beispielsweise im Rahmen einer weiteren Arbeit behandelt werden.

Genauso könnte das Thema der MW in Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutz behandelt werden, da auch dort die Frage der MW gestellt wird. Was hier insbesondere interessant wäre, ist die Rechtfertigung der Einschränkung von Grundrechten aufgrund der rechtlichen Durchsetzung der MW.

Zur Vertiefung des Themas 'MW' wäre auch eine Forschungsarbeit möglich. Die Beantwortung der Frage nach der Relevanz von MW in Sozialer Arbeit ist wichtig, da sie, wie mehrmals erwähnt, in grundlegenden Dokumenten zur Sozialen Arbeit betont wird. In Bezug auf diese Frage könnte unter anderem im direkten Gespräch mit Berufstätigen oder auch Dozierenden der Sozialen Arbeit mehr Klarheit gewonnen werden. Diese Gespräche könnten ausgewertet werden und dadurch eine weitere Antwort zur Relevanz der MW gegeben werden.

Ein letzter Vorschlag für eine weitere Bachelor-Arbeit wäre auch, die MW in Zusammenhang mit den Menschenrechten zu behandeln. Wie sich in dieser Arbeit mehrmals herausgezeichnet hat, ist die Verknüpfung zwischen MW und Menschenrechten sehr eng und auch spannend. Ausserdem wird im Artikel des Berufskodex zur MW nicht nur von der MW alleine gesprochen, sondern es werden direkt daraus ableitbare Rechte angesprochen.

Abschliessend ist zu sagen, dass MW, trotz den verschiedenen Theorien und Ansichten, weiterhin Gehalt hat und den Wert von einzelnen Individuen vermitteln kann. Es ist zu ergänzen, dass sich natürlich auch die Frage danach lohnt, was an den vorhandenen Theorien kritisiert werden kann und

werden sollte, da sich der definierte Gehalt von MW nur so weiterentwickeln, verschärfen und gegenüber anderen Begriffen besser abgrenzen kann.

In der Schweiz ist die MW für Sozialarbeitende wichtig. Vom Berufskodex wird sie als Grundwert benannt. In der BV wird sie im ersten Artikel des Kapitels zu den Grundrechten aufgeführt. Solange die MW diese Stellung behält, lohnt es sich, sich damit auseinanderzusetzen, was sie für den gegenwärtigen Berufsalltag bedeutet.

6 Quellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.

Belser, Eva Maria & Molinari Eva (2015). Kommentar zu Art. 7 BV. In: Eva Maria, Belser, Astrid, Epiney & Bernhard, Waldmann (Hrsg.). Basler Kommentar. Bundesverfassung. Helbing Lichtenhahn Verlag: Basel.

Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis. Bern: Autor.

Biaggini, Giovanni (2007). Kommentar zu Art. 7 BV. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Und Auszüge aus der EMRK, den UNO-akten sowie dem BGG. Orell Füssli Verlag AG: Zürich.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Busse, Johannes, Humm, Bernhard, Lübbert, Moelter, Frank, Reibold, Anatol & et al. (2014). Was bedeutet eigentlich Ontologie?. Informatik Spektrum, 37 (4), 286-297.

Ehmann, Frank (2017). Menschenwürde. In Ralf, Mulot & Sabine, Schmitt (Hrsg.) Fachlexikon der Sozialen Arbeit (8. Aufl.) (S.580-581). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.

Enders, Christoph (2004). Die Menschenwürde als Recht auf Rechte - die missverstandene Botschaft des Bonner Grundgesetzes. In Seelmann, Kurt (Hrsg.). Menschenwürde als Rechtsbegriff. Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), Schweizer Sektion Basel, 25. bis 28. juni 2003 (S. 49-61). Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH.

Geldsetzer, Lutz (2010). Philosophische Anthropologie. Lehrmaterialien aus dem Philosophischen Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Düsseldorf.

Gessmann, Martin (2009). Würde. In Philosophisches Wörterbuch (23. Aufl.) (S. 778-779). Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit [Hochschule Luzern – Soziale Arbeit]. (2015). Das Wissen-Praxis-Transfermodell – eine Anleitung. Mit praxistheoretischen Grundlagen der Modalen Strukturierungstheorie Sozialer Arbeit. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Autor.

Hoerster, Norbert (2011). Das Prinzip der Menschenwürde. In Franz Josef, Wetz (Hrsg.). Texte zur Menschenwürde (S. 304-307). Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co.

Hug, Sonja (2016). Menschenwürde, ein wichtiger ethischer Bezugspunkt der Sozialen Arbeit. In Merten, Ueli & Zängel, Peter (Hrsg.). Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit.

Wirkungsorientiert, kontextbezogen, habitusbildend (S. 167-183). Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Buderich.

Husi, Gregor (2010). Berufliche Identität und gesellschaftliche Aufgabe Soziokultureller Animation. In Bernard Wandeler (Hrsg.). Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion (S. 97-155). Luzern: interact.

Internationale Föderation der Sozialarbeiter (2014). Globale Definition von Sozialarbeit. Gefunden unter <https://www.ifsw.org/de/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

Kley, Andreas (2008). Menschenwürde als Rechtsprinzip? Überlegungen zur Rolle der Menschenwürde als Argument in rechtlichen und politischen Verfahren. In Christoph Rainer Schwinges (Hrsg.). Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte: Bd. 10 (S. 259-289). Basel: Schwabe.

Kondylis Panajotis (1992). Würde. In Otto Brunner, Werner Conze & Reinhart Koselleck (Hrsg.). Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland (Bd. 7, S. 637-677). Stuttgart: Klett-Cotta.

Kreft, Dieter & Mielenz Ingrid (2017). Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (8. Aufl.). Beltz Juventa: Weinheim Basel.

Mastronardi, Philippe (2014). Kommentar zu Art. 7 BV. In: Bernhard, Ehrenzeller, Schindler, Benjamin, Schweizer, Rainer J. & Vallender, Klaus A. (Hrsg.). Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar (3. Aufl.). Dike Verlag AG: Zürich/St. Gallen.

Otto, Hans-Uwe & Thiersch, Hans (2011). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (4. Aufl.). E. Reinhardt: München, Basel.

Parlament der Weltreligionen (1993). Erklärungen zum Weltehtos. Chicago: Stiftung Weltethos.

Pieper, Annemarie (2016). Menschenwürde und Menschenrechte aus philosophischer Sicht. Gefunden unter <https://www.philosophie.ch/artikel/menschenwuerde-und-menschenrechte-aus-philosophischer-sicht>

Pleger, Wolfgang K. (2011). Würde. In Petra Kolmer & Armin G. Wildfeuer (Hrsg.). Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe (Bd. 3, S. 2602-2611). Freiburg in Breisgau: Verlag Karl Alber.

Pollmann, Arnd (2010). Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte. In Tessa Debus, Regina Kreide, Michael Krennerich, Karsten Malowitz, Arnd Pollmann & Susanne Zwingel (Hrsg.). Philosophie der Menschenwürde (S. 26 – 45). Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

- Rensmann, Thilo (2009). Die Menschenwürde als universaler Rechtsbegriff. In Christian Thies (Hrsg.). Der Wert der Menschenwürde (S. 75-92). Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2005). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe (4. Aufl.). Bern: Autor.
- Sandkühler, Hans Jörg (2014). Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Verletzbarkeit und den Schutz des Menschen. Freiburg/München: Verlag Karl Albert.
- Schaber, Peter (2012). Menschenwürde. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co.
- Schnädelbach, Herbert (2009). Werte und Würde. In Christian Thies (Hrsg.). Der Wert der Menschenwürde (S. 21-32). Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co.
- Schneider-Flume, Gunda (2010). Die Geschichte der Imago Dei als Schutzraum der Menschenwürde. In: Christian, Ammer, Vicco, von Bülow & Martin Heimbucher (Hrsg.). Herausforderung Menschenwürde. Beiträge zu einem interdisziplinären Gespräch (S. 37-60). Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag.
- Sozialhilfegesetz des Kanton Luzern vom 16. März 2016 (SR 892).
- Spiegel Online (ohne Datum). Marcus Tullius Cicero. Gefunden unter <https://gutenberg.spiegel.de/autor/marcus-tullius-cicero-102>
- Staub-Bernasconi, Silvia (2006). Der Beitrag einer systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit. In Susanne Dungs, Uwe Gerber, Heinz Schmidt & Renate Zitt (Hrsg.). Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch (S. 267-289). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt GmbH.
- Thole, Werner (2010). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien: Wiesbaden.
- Tiedemann, Paul (2014). Was ist Menschenwürde? Eine Einführung (2. Aufl.). Darmstadt: WBG.
- Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Sozialen & Dienststelle Soziales und Gesellschaft (2019). Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe. Empfehlung zur Anwendung der SKOS-Richtlinien für die Bemessung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern (8. Aufl.).
- Von Pufendorf, Samuel (2011). Über die Pflicht des Menschen. Über die Anerkennung der natürlichen Gleichheit der Menschen. In Franz Josef, Wetz (Hrsg.). Texte zur Menschenwürde (S. 102-106). Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co.

Weber-Guskar, Eva (2016). Würde als Haltung. Eine philosophische Untersuchung zum Begriff der Menschenwürde. Münster: mentis Verlag GmbH.

7 Abkürzungsverzeichnis

aBV	alte Bundesverfassung
Avenir Social	Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
BV	Bundesverfassung
IFSW	Internationale Föderation der Sozialarbeiter
Jh.	Jahrhundert
MW	Menschenwürde
SHG	Sozialhilfegesetz
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
UN	Vereinte Nationen